Die
Rechte des Menschen
von
Nikolaus Spedalieri,
worinn erwiesen wird,
daß die kristliche Religion
die sicherste Beschützerinn der zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft nothwendigen Mittel sey.

Aus
dem Italienischen übersetzt
von * *

In VI. Theilen.
II. Theil.

Paßau,
gedruckt, und verlegt bei Niklas Ambrosi, Hofbuchdrucker.

1794.

Zweyter Theil.

Von einer Gesellschaft, die auf blos natürlichen Stützen beruht.

I. Hauptstück.

Von den natürlichen Mitteln, die zur Leitung der Selbstliebe dienlich sind.

§. 1.

Die Selbstliebe wird, damit ich mich natürlich ausdrücke, nicht anders als wieder mit der Selbstliebe gebändigt. Da sie durch jeden Gegenstoß nur mehr gereizt wird — da sie, wo sie Gewalt fühlt, um so heftiger ausbricht; so muß sie mit aller Gelindigkeit behandelt, und durch ihre eigenen Gesetze zurechte gewiesen werden. Wirklich folgt sie auch dem gutwillig, woran sie Wohlgefallen findet, und entfernt sich freywillig von allem, was ihr Mißfallen erregt. Man muß es folglich immer so anschicken, daß die Selbstliebe an der Ordnung Wohlgefallen, und Mißfallen an der Unordnung habe, daß sie ihr Wohl darinn suche, andern wohlzuthun, und wo sie andern ein Uibel zufügt, solches für ihr eigenes halte. Auf solche Art werden dann die Rechte des Menschen einer Sicherheit genüßen — es wird Eintracht herrschen, und die bürgerliche Gesellschaft wird der ruhige Aufenthalt der Glückseligkeit seyn. Man

wird mir freylich einwenden, daß, wenn die Selbstliebe bei allen Handlungen zum Grunde liegt, der Mensch in Ansehung seines Mitmenschen nichts thun werde Allein was liegt wohl daran, ob während, daß jeder für sich selbst handelt, auch nur indirecte dem andern diese Handlung zu statten komme? fühlt denn darum der Arme die wahre Wohlthat weniger, weil derjenige, der ihm das Allmosen giebt, nur aus Prahlerey wohlthätig ist? Wenn gleich aus solchen Handlungen der Eigennutz, welcher der Würde des Menschen so wenig ansteht, hervorleuchtet; so bleibt doch bei der Betrachtung, daß dieses schon seine natürliche Art zu handeln sey, seine Würde noch groß genug, wenn er das, was man von ihm verlangt, so leistet, wie er es leisten kann.

§. 2. Die bürgerliche Gesellschaft enthält schon in sich selbst viele Mittel, wie man das öffentliche Wohl und öffentliche Uibel, mit dem Privatwohle oder Privatübel in Fällen, wo sie sich einander entgegen sind, auf eine Art vereinigen könne, daß die Selbstliebe die Vorschrift der Vernunft entweder beobachten, oder wenn sie schadet, doch allen nützlich werden muß. Diese Mittel, die das scharfsichtige Aug der Klugheit in der innern Verfaßung der bürgerlichen Gesellschaft entdeckt, sind folgende:

Erstens Wohlgefallen an Tugend und Abscheu vor dem Laster.

Zweytens die Stütze, welche die bürgerlichen Gesetze gewähren.

Drittens der Gebrauch der Straffen.

Viertens das Anlockende der Belohnungen.

Fünf-

Fünftens der mächtige Einfluß der öffentlichen Meynungen.

Sechstens die Gewohnheiten, welche aus der Erziehung entstehen.

§. 3. In diesem zweyten Theile will ich sie alle nacheinander umständlich untersuchen, ihren Werth, nämlich, wie viel sie über die Selbstliebe vermögen, genau abwiegen, damit wir zu entscheiden im Stande seyen, ob die bürgerliche Gesellschaft ohne religiöse Begriffe bestehen, sohin den blos natürlichen Stützen überlaßen, eine lange, und ersprießliche Dauer versprechen könne. Eine Untersuchung, deren Wichtigkeit uns wirklich zur ganzen Aufmerksamkeit auffordert.

II. Hauptstück.

Wie viel Tugend und Laster über die Selbstliebe vermögen.

§. 1.

Daß eine Gesellschaft, wo man keine Religion eingeführt hätte, darum auch noch nicht ohne Moral wäre, haben wir schon im ersten Theile dieses Werks dadurch dargethan, daß wir sagten: die moralischen Kenntniße folgern sich nothwendiglich aus der menschlichen Natur, und zwar dergestalt, daß, da der Mensch durch den Uibergang in die bürgerliche Gesellschaft seine Natur nicht ablegt, er allzeit die Vorschriften der Moral mit sich nehme.

§. 2. Die Fertigkeit, seinen Willen nach den moralischen Vorschriften einzurichten, oder das, was gut, das, was gerecht, und ehrbar ist, aus Gewohnheit zu thun,

wird Tugend genannt. Die entgegengesetzte Fertigkeit hingegen nennt man Laster. Es ist nun deutlich, daß Tugend und Laster in der bürgerlichen Gesellschaft herrschen.

§. 3. Da unstreitig auch das moralische Gut für das menschliche Herz seine Reitze hat — da die Ordnung schon für sich selbst gefällt, die Tugend wahre Vortheile, ja solche gewährt, woran die Selbstliebe großen Antheil nehmen muß — da ferners die Selbstliebe an der Uiberwindung der Leidenschaften in dem Maße Wohlgefallen finden muß, als der Begrif von der Vortreflichkeit des Uiberwinders steigt, und eben darum der Gedanke, der Leidenschaften Sklave zu seyn, den bittersten Gram nährt — da endlich die Zufriedenheit, welche der Tugendhafte in sich selbst genießt, schon der Inbegrif aller Güter ist, so mag die Frage: ob nicht die Selbstliebe ihr Intereße in der Tugend finden, an ihren Reitzen Wohlgefallen, und hingegen vor der Häßlichkeit des Lasters Abscheu tragen könne, keinem weitern Zweifel unterliegen. Wie frey ist nicht, nach dem, was wir bisher gesagt haben, der Tugendhafte, der nicht nach Gütern, die außer seiner Macht stehen, strebt? wie reich ist er nicht, da er alles in sich selbst findet — endlich wie ungestört lebt er seine Tage dahin, weil er über die Heftigkeit der Gemüthsregungen erhaben ist? Wahrhaftig! der Tugendhafte liefert uns das getreue Bild eines Glückseligen! Während der Zustand des Lasterhaften den schrecklichsten Anblick giebt. Gleichwie jeder Mensch aus Selbstliebe, so oft er über sich selbst nachdenkt, den Wunsch hegt, sich vollkommen zu sehen, daher auch jede seinige Handlung richtet, und durch Gegeneinanderhaltung der That

mit der Vorschrift der Vernunft sich nach der Folge, die natürlicherweise aus der Handlung entsteht, entweder losspricht, oder verurtheilt, gleichwie dann eben diese eigene Losssprechung für den Menschen eine angenehme Quelle des Vergnügens wird, eben so muß ihm die sich selbst gesprochene Verurtheilung namenlose Betrübniß verursachen. Dem Menschen, der sich einmal schuldig erkennt, wird sein eigener Anblick lästig, so sehr er auch dann seine Gedanken außer sich verbreitet, und sich mit sinnlichen Gegenständen beschäftigt, so kehrt er doch endlich allgemach wieder in sich selbst zurück, und beängstigt durch den Anblick des Abgrunds, worein er sich gestürzt hat, sein Gewißen — er findet dann keine Ruhe mehr, er seufzt — er wüthet — er hat an nichts mehr Zufriedenheit. Wirklich wollten auch darum die Dichter in den Furien des Orestes den kläglichen Zustand vorstellen, worein den Verbrecher seine eigenen Gewißensbiße versetzen.

§. 4. Doch bisher haben wir die Macht der Tugend und des Lasters über die Selbstliebe in soferne nicht hinlänglich untersucht; als wir den Menschen blos einzeln betrachtet haben. Um die Macht der Tugend und des Lasters, welche jene durch ihre Vergnügen, und dieses durch seine Bitterkeiten über die Selbstliebe gewinnen können, richtig abzumeßen, müßen wir den Menschen in der Lage betrachten, wo er mit zweyen sich einander entgegenen Intereßen, nämlich einem sinnlichen, und einem moralischen, oder um anders zu sagen: mit Vernunft und Leidenschaften kämpft. In dieser Lage, sage ich, müßen wir ihn betrachten, weil es diese ist, worin er sich in der bürgerlichen Gesellschaft befindet. Wohin frage ich, pflegt er sich wohl bei so einem Kampfe seiner Natur nach

zu

zu neigen? Da der Mensch im wirklichen Handeln (praticamente) immer das thut, was ihm vortheilhafter scheint; so zerfallen die schönen Vernunftgründe, die dem Menschen in abstracto betrachtet das Wort führen, in dem Augenblicke, wo ihm die Leidenschaften auch nur um einen Grad das Uibergewicht nehmen sollten. Und was wäre es erst dann im Falle, wo dieses Uibergewicht noch größer würde? Doch vor allen wollen wir unser eigenes Herz um die Wahrheit unserer Voraussetzung befragen. Was fühlt es wohl bei der Vorstellung eines der Leidenschaft schmeichlenden Gegenstands? Wird die sinnliche Begierde nicht heftig, thut sie nicht dem Willen Gewalt an, damit er sich auf ihre Seite neige? Was fühlen wir bei der Vorstellung der Tugend? Gewiß nur eine kalte, schwache, ja kaum merkliche Bestrebung. Diese Heftigkeit in dem einen, und diese Gleichgültigkeit in dem andern Falle ergiebt sich bei dem größern Theil der Menschen, folglich frägt sich in Hinsicht auf diesen größern Theil weiter; wer im Falle, wo sich zwey verschiedene Intereßen einander entgegen stehen, die Oberhand behalten werde?

§. 5. Wir können zur Antwort dieser Frage manche Aufklärung aus der Philosophie herholen. Sie lehrt uns, daß die Begehrungen mit der Lebhaftigkeit der Ideen dergestalt in einem geraden Verhältniße stehen, daß, je lebhafter eine Idee ist, desto lebhafter auch die von ihr erzeugte Bestrebung werde. Zu dem sind Empfindung und Einbildung bei dem größten Theile der Menschen lebhafter, als die vernünftige Vorstellung, und, wenn sonst durch keine Ursache, doch wenigstens durch die tägliche Beschäftigung, die der Geist mit materiellen Ge-

gen-

genständen hat. Das ärgste ist dann noch, daß wir bei materiellen Gegenständen den Vortheil haben, das Verhältniß zum Guten, und Bösen unmittelbar einzusehen, wo wir hingegen um den aus der Tugend entstehenden Nutzen und den auf das Laster erfolgenden Schaden richtig abzuwiegen, einer Versammlung des Geistes — einer Ueberlegung nothwendig haben, damit wir im Stande seyen, die Begriffe zu berichtigen — sie auf Grundsätze zurückzuführen, und über alle Seiten Licht zu verbreiten.

§. 6. Daraus sehen wir klar ein, daß wenn sonst keine Umstände eintretten, die Zahl derjenigen, die der Tugend huldigen, sehr klein sey, und auch diese in dieser kleinen Zahl begriffenen ihre Leidenschaften nicht anders als dadurch zu bändigen vermögen, daß sie den mächtigen Einfluß sinnlicher Gegenstände durch die Entfernung vermeiden, sich allgemach mehr zu der erhabenen Sphäre geistiger Dinge hinaufschwingen, deren Glanz immer mehr gewinnt, und den matten Schein der Materie verdunkelt. *) Leider ist der größte Theil der Menschen ganz mit materiel-

*) Jeder empfindliche Mensch denke nur einen Augenblick der Menge von lebhaften und reinen Freuden nach, die er seinem Geiste verdankt. Wie weit übertreffen sie nicht diejenigen, die er von Sinnen erhält? Und der Körper selbst, was ist er ohne Seele? Wie oft verfällt man nicht in eine ausnehmend süße und tiefe Lethargie, wo die angenehm geschmeichelte Einbildungskraft ohne Hinderniß aufsliegt, und sich ausgesuchte und mannigfaltige Vergnügungen verschaft, die mit den materiellen Vergnügungen gar keine Aehnlichkeit haben. — Der Mensch hat länger mit dem Verstande zu leben, als mit den Sinnen, mithin wird er weiser handeln mehr in dem Einen, als in dem Andern sein Vergnügen zu suchen. M.

riellen Gegenständen beschäftigt, einer standhaften Aufmerksamkeit unfähig, sind die wenigsten Menschen im Stande abstrakte Ideen zu analysiren, von Tugend und Laster haben sie nur rohe und dunkle Begriffe, sie folgen ohnerachtet des beständigen Lichtes, das ihnen vorangeht, doch nur den Irrlichtern, die kaum sobald entstehen, als sie schon wieder verschwinden.

§. 7. Ich will hier die **Natur** und **Eigenschaft** der sinnlichen Begierden sowohl, als der Begierden des Geistes untersuchen. Die **sinnlichen Begierden** heißen diejenigen, welche nach Gütern für den **Körper** streben; die **Geistigen** hingegen beschäftigen sich mit Gütern, die blos dem Geiste Nahrung verschaffen. Sicher ist es, daß die Bedürfniße des Körpers wegen der außerordentlichen und ungestümmen Bewegungen, die sie in der Maschine anrichten, ungleich heftiger sich äußern als jene des Geistes. Welche Widerwärtigkeiten erregen nicht die Leidenschaften der Liebe, des Haßes, des Zorns, des Neides und der Eifersucht in den Launen der Menschen? Und welch ein heftiges Verlangen nach Heilung müßen diese **physischen** Beschwerden, die wohl lästiger sind, als die des Geistes, nicht erzeugen? Wirklich hören auch mit einem Male alle Verwirrungen, die meine Maschine zerrütteten, auf, sobald ich den Gegenstand meiner Liebe wieder besitze, und sobald ich an meinem Feinde Rache genommen habe. Nicht so verhält es sich mit den Bedürfnißen des Geistes, die uns bei weitem nicht in eine so klägliche Lage versetzen: sie haben nicht unmittelbaren Bezug auf unsere Existenz, zerrütten unsere Maschine nicht durch so gewaltsame Bewegungen, und eben darum sind sie uns weniger lästig. Fällt es uns nicht genug auf, daß die sinnlichen Begierden in

den

den Menschen gewöhnlich stärker, als die geistigen seyen, sohin auch die Selbstliebe, die alles genau abmißt, sich ungleich öfter für jene, als für diese erklären müße?

§. 8. Ich bin versichert, daß, wenn die Tugend, als ein nothwendiges Mittel angesehen würde, wodurch auf irgend eine andere Art ein besonders großes Gut erzielt werden könnte, und man das Laster für die Ursache eines besonders großen Uibels hielte; die Tugend so viel Uibergewicht bekäme, daß die Selbstliebe von allem dem, was den Leidenschaften schmeichelt, ihr Auge abwenden würde, weil es ihr leicht wäre einzusehen, wie viel Vortheil ihr zuwächst, wenn sie das Zukünftige dem Gegenwärtigen vorzieht. Aber in einem System, wo religiöse Begriffe mangeln, findet die Tugend an einem vorzüglichen Gut, und das Laster an einem besondern Uibel, das sich in einer Zukunft zeigte, weder Einladung noch Abschreckung. Tugend und Laster gleichen da zweyen Gemählden, wovon das eine schön, und das andere häßlich ist, die zwar mit Bewunderung betrachtet werden ohne jedoch die Selbstliebe leiten zu können.

§. 9. Man wird freylich hier fragen, ob ich die Gewißensbiße für nichts rechne? Es sey ferne von mir, sie ganz auf die Seite zu setzen; indeßen kann ich doch nicht zugeben, daß man ihre Kraft zu weit ausdehne. Denn die Gewißensbiße hängen erstens von der Kenntniß des Uibels ab, und wie schwach und trübe diese Kenntniß bei dem größten Theile der Menschen sey, haben wir schon oben angeführt.

§. 10. Die Gewissensbiße sind zweytens einem Dolche ähnlich, dessen Spitze durch öfteres Stoßen stumpf

wird. Der erste Stoß ist der empfindlichste, nicht mehr so der zweyte, und allgemach werden die Stöße durch Wiederholung so schwach, daß man sie endlich gar nicht mehr fühlt.

§. 11. Die Gewißensbiße sind endlich **drittens** die Wirkung des Urtheils, das der Schuldige über sich selbst gesprochen hat. Bei solchen Urtheilen wird die Selbstliebe zu Rath gezogen, die alles anwendet, das Gesetz zu bestechen, um die Schuld entweder ganz wegzuwälzen, oder sie wenigstens einigermaßen zu rechtfertigen, wo es unmöglich ist, das Gesetz zu übervortheilen. Da muß dann die Strenge des Gesetzes, die Heftigkeit der Leidenschaft, die Schwäche des Fleisches, die Zusammentreffung der Umstände, ja alles beitragen, um die Größe des Vergehens zu verringern, man vergleicht sich mit andern Schuldigen, und findet sogar hierin Trost, und weil auch jeder Mensch — er sey auch noch so boßhaft, immer auch einige gute Eigenschaften hat, so pflegt man in Fällen, wo man sich eine Schuld vorzuwerfen hat, zu solchen Eigenschaften seine Zuflucht zu nehmen, und ein Gleichgewicht zwischen der guten und bösen Seite herzustellen — Endlich unterläßt man nicht in Fällen, wo man eine weitere Beunruhigung des nagenden Gewissens fürchtet, die Einbildungskraft geflißentlich auf **fremde** Gegenstände aufmerksam zu machen — von Beschäftigung zu Beschäftigung überzugehen, und auf solche Art durch die **Vergeßenheit** die **Wunde** zu heilen. Wahrhaftig so sehr wird im **menschlichen Leben** die **Macht** der **Gewißensbiße** geschwächt.

§. 12. Aus dem was ich behauptet habe, nämlich daß die Gewißensbiße für den größten Theil der Menschen

schen aus den angegebenen Ursachen zu schwach sind, wollen wir einen Versuch machen. Ich frage daher, welche Klaße von Bürgern wohl geneigter scheinen möchte, die Tugend um ihrentwillen zu lieben, und das Laster seinetwillen zu verabscheuen. Vielleicht jene Klasse, welcher das Nöthigste zum bloßen Lebensunterhalt mangelt, und die darum das traurige Loos trift, sich den Unterhalt durch den eigenen Schweis zu erwerben? Ich frage, ob die Dürftigen bezaubert von dem Reitze der Tugend, und von der Häßlichkeit des Lasters zurückgeschreckt sich wohl von Betrügereyen, Ungerechtigkeiten, und Diebstählen enthalten würden, die ihnen aufs leichteste die Bedürfniße verschaffen, über deren Mangel sie beständig seufzen?

§. 13. Ich frage weiter, ob die edlen Gefühle für Tugend, und der gerechte Abscheu vor dem Laster in jener Klaße beßer aufkeimen würden, die versehen mit dem nothwendigen Unterhalte, ihre Wünsche auf das Nützliche und Ergötzliche richtet, ob sohin die Vermöglichen unterlaßen würden, nach des andern Ehebeth zu lüstern, die Schwächern zu unterdrücken, und mit gleich Mächtigen zu streiten, ob folglich auch bei diesen aus bloßem Antriebe, der in den Handlungen selbst liegenden innern Ehrbarkeit, Haß, Zwist, und Anmaßung des fremden Guts aufhören?

§. 14. Oder sollte etwa wohl gar das Hofleben für die Tugend empfänglicher seyn — soll die Tugend da Zutritt finden, und das Laster verdammt seyn, wo die Leidenschaften in Riesengröße auftretten, wo man sie verfeinert, und wo sie von der Größe, und der Wichtigkeit

der

der Gegenstände ganz besonders erhitzt werden? Wird nicht da eine sogenannte raison d'etat (ragion di stato) angenommen, nach welcher alles, was nicht zu ihr paßt, in keine Betrachtung genommen wird. Kurz wird nicht in diesem Aufenthalte niederer Schmeichler die Verachtung der Tugend, an die Stelle des Abscheus vor dem Laster hingedrängt?

§. 15. Ich bemerke, daß die Menschen, in welcher Lage sie sich auch immer befinden, die nämlichen Leidenschaften beibehalten. Es ändern sich zwar die Gegenstände, aber die Natur selbst ändert sich nicht, und die Gesetze der Selbliebe handeln immer auf einerleiweise. Berechne man also die Stärke, die im menschlichen Leben die Tugend, und das Laster auf die Selbstliebe eines jeden Mitglieds der Gesellschaft in einem Grade erwecken solle, daß jeder sein Gut und sein Uibel in dem Gute, und Uibel der Andern suche — berechne man, sage ich, diese Stärke mit der Stärke der Leidenschaften, die auf jedes Glied so heftig wirken; so wird sich zeigen, daß jene fast ganz verschwindet.

§. 16. Die wichtigste unter allen Betrachtungen wird dann diese, daß die dem Menschen ganz überlaßene Moral nichts fixirtes und beständiges haben, das elende Spiel der Leidenschaften seyn, und alle Gestalten annehmen wird, die sich nur von dem Ungestüme, und der Veränderlichkeit derselben erwarten laßen. Das Schändliche wird dann in das Ehrbare verwandelt, und das Uibel wird den Anstrich des Guten bekommen, so wird endlich die Moral, statt daß sie die Leidenschaften regiere, zu nichts dienen, als derselben Unordentlichkeit zu vermehren.

III.

III. Hauptstück.

Wie viel die bürgerlichen Gesetze über die Selbstliebe vermögen.

Von dem ersten Mangel der bürgerlichen Gesetze.

§. 1.

Den Nutzen der bürgerlichen Gesetze, welchen sie der Gesellschaft bringen, wird man erst dann einsehen, nachdem sie sowohl in sich selbst als auch in den Gegenständen auf welche sie sich beziehen, betrachtet seyn werden. Die Betrachtung der Gesetze in sich selbst soll den Gegenstand dieses Hauptstücks ausmachen.

§. 2. Die bürgerlichen Gesetze sind ein Inbegrif der bürgerlichen Pflichten — sie halten dem Bürger sowohl dasjenige, was er zuthun, als auch dasjenige, was er zu unterlaßen verbunden ist, vor Augen. In so ferne sie also directe auf den Verstand wirken, sind sie eigentlich zu reden kein physisches Zwangsmittel, sie sind nur als Aufklärungen, und Belehrungen für das Denkungsvermögen, nicht aber als ein Zwangsmittel für das Willensvermögen zu betrachten.

§. 3. Daß die bürgerlichen Gesetze wirklich zur Bestimmung des Willens nicht hinreichen, beweiset klar die Nothwendigkeit, daß, sobald sie verkündet sind, man auch schon auf die Mittel bedacht seyn müße, wodurch die Bürger zur genauen Beobachtung derselben verhalten werden können. Um wie viel weniger kann man sie für das Mittel, wodurch die natürlichen Gesetze beobachtet werden sollen, gelten laßen?

§. 4.

§. 4. Darum, daß wir behaupten, die Gesetze legen dem Willensvermögen keinen direkten Zwang an, läugnen wir noch nicht, daß sie nicht indirecte auf den Willen wirken können. So lange es noch unbekannt ist, was gethan, oder unterlaßen werden solle, hat auch der Wille nicht Gelegenheit, seine Handlungen darnach einrichten zu können; sobald aber eine gewiße Vorschrift nach der etwas zu thun, oder zu unterlaßen seyn wird, bekannt ist; so entsteht für den Willen, wenn er gleich nicht durch die bloße Vorschrift bestimmet wird, doch schon darum ein wirklicher Zwang, weil er mit seiner eigenen Pflicht seinen eigenen Nutzen verbunden sieht. Würden daher die bürgerlichen Gesetze den Bürger, wie es erforderlich wäre, zugleich unterrichten, würden sie ihm zeigen, wie enge das **Privatwohl**, und **Privatübel** mit dem **allgemeinen Wohle**, und dem **allgemeinen Uibel** verbunden ist; so müßte der bürgerlichen Gesellschaft ein unendlich großer Vortheil aus der Ursache erwachsen, weil es ein von der Selbstliebe unzertrennliches Gesetz ist, daß sie dem folgt, was ihr gut dünkt, und das meidet, was ihr nachtheilig ist.

§. 5. Freylich bleibt es immer nur ein **frommer Wunsch**, daß man die Bekanntmachung eines jeden Gesetzes mit Darstellung seines Vortheils begleite. Wie viele Bände müßten nicht voll angeschrieben werden, wenn bei jedem Gesetze eine vollständige, und **gründlich** erörterte Abhandlung erscheinen, wenn der Grund desselben deutlich vor Augen gelegt, der Faden des Beweises bis zur Evidenz zurückgeleitet, und bei Auflegung der Pflicht jedesmal auch der daraus entspringende Vortheil dargestellt werden sollte? Und nehmen wir auch, daß dieses thunlich wäre; so frage ich weiter, ob es wohl auch nützlich

seyn

seyn würde? Sicher würde diese Arbeit wegen des großen Volkshaufens, der natürlicherweise durch Vernunftgründe nicht geleitet werden kann, eine vergebliche Mühe seyn. Auch die wenigen, die mit der Einsicht der Vernunftgründe begabt sind, würden nur daran Stoff zu ewigen Streitfragen finden. Da sich der menschliche Scharfsinn an den Gesetzen, ob sie gleich blos einfache Sätze (aforismi) sind, schon unzählige Auswege bahnet, um sie zu vereiteln, was würde nicht erst dann entstehen, wenn sie in ganzen Abhandlungen bestünden?

§. 6. So nützlich es gleich anfangs scheinen mag, daß der Obere den Untergebenen durch Vernunftgründe berede, wo er ihn zur Erfüllung seiner Pflicht verhalten will, so ist es doch richtig, daß eben diese Art die Wirkung habe, daß der Untergebene nicht gehorche. Denn da er sieht, daß ihn der Obere durch Vorstellung der Gründe auf eine gewiße Art zum Richter aufstellt; so bezweifelt er alsobald die Gültigkeit und den Nutzen des Gebothes — er wähnt schon, daß man ihm etwas aufbürde, was er verweigern darf, und so glaubt er sich schon berechtigt zu widersprechen. Durch eigene Erfahrung bin ich überzeugt, daß man mit Dienern als Herr, nicht aber als Philosoph sprechen müße. *)

§. 7.

*) Wenn der Verfaßer, deßen eigene Worte ich hier anführe: Jo mi sono convinto per propria esperienza, che co' servitori bisogna tenere il linguaggio del padrone, non del filosofo mit dem Worte padrone Zwang, oder Härte, und mit dem Worte filosofo Belehrung, wie es aus dem vorhergehenden scheint, anzeigen will; und so im allgemei-

§. 7. Die bürgerlichen Gesetze müßen daher nothwendiglich in einem gebietherischen Tone abgefaßt seyn, (das heißt) sie müßen befehlen, und dasjenige was zu thun, oder zu unterlaßen ist, angeben, ohne jedoch den Grund derselben mit kundzumachen, *) aber daß sie sich auch auf diese Art, so lange die Gesetze eine trockene Vorschrift bleiben, keinen Weg in den mächtigen Wirkungskreise der Begierden bahnen, und sich von der Selbstliebe Gehorsam verschaffen können, haben wir schon oben gesehen.

IV.

nen eine strenge Behandlung — einer gelinden vorzieht; so scheint er wirklich die entgegengesetzte Erfahrung, und den schönen Denkspruch: non vi, sed amore: vergeßen zu haben, denn es ist richtig, daß eine große Anzahl Menschen leichter durch Uiberzeugung als durch Zwang und Strenge zum Gehorsam gebracht werde. Weiters wird auch gewiß Niemand in Abrede stellen, daß sich ein Fürst mehr auf seine Unterthanen verlaßen könne, die ihm aus Uiberzeugung als aus Furcht der Strafe gehorchen.

*) E' adunque indispensabile, che le leggi civili parlino con autorità, cioè che comandino, che annunciono quel, che dee farsi, senza dirne il perchè. Weder die Autoren, welche von der Gesetzgebung geschrieben haben, noch selbst die heutigen europäischen Fürsten scheinen mit dieser Lehre verstanden zu seyn. Denn beinahe in jeder Verordnung, die heut zu Tage erscheint, lesen wir die Gründe, welche dieses Geboth — oder Verboth nothwendig gemacht haben.

IV. Hauptstück.

Von den übrigen wesentlichen Gebrechen der bürgerlichen Gesetze.

§. 1.

Nachdem wir die bürgerlichen Gesetze in sich betrachtet haben, wollen wir sie nun in diesem Hauptstücke in Hinsicht auf die Gegenstände, womit sie sich beschäftigen, untersuchen. Die großen Gebrechen, welche wir durch diese Untersuchung an ihnen entdecken werden, sind so beschaffen, daß sie die menschliche Klugheit auf keine Weise zu heben vermag.

§. 2. Das erste dieser Gebrechen ist, daß sie nur die äußern Handlungen des Bürgers zur Absicht haben können. Es mag sich einer die schrecklichsten Verbrechen denken — Er mag sie wollen, sich zur Verübung derselben entschließen, ohne daß ihm die bürgerlichen Gesetze, so lange er diese Verbrechen durch Thathandlungen nicht wirklich äußert, im Wege stehen. Ja es wäre nicht einmal in der Macht der bürgerlichen Gesetze, ihm hinderlich zu seyn, weil das, was in dem Innern eines Menschen vorgeht, keinem Beweise unterliegen, und dasjenige, was sich nicht durch Beweise darthun läßt, der Aufsicht der menschlichen Gesetze nicht unterzogen werden kann.

§. 3. Welch ein schädliches Gebrechen ist nicht schon dieses, woran die bürgerlichen Gesetze leiden, daß sie den Gedanken, und den Handlungen des Willens, die durch äußerliche Thathandlungen nicht bekannt werden, freyen Lauf laßen müßen? Die Schädlichkeit dieses Gebrechens

ist klar, sobald wir betrachten, daß die äußern Handlungen nichts anders als das Resultat — der Ausdruck der innern sind. Die Seele denkt, urtheilt, verlangt, beschließt, und bringt erst dann ihre bewegende Kraft in Ausübung, um ihren Entschluß äußerlich zu vollführen. Je nachdem also die innern Handlungen für die Gesellschaft günstig, oder nachtheilig sind, eben so werden auch die äußern Handlungen günstig, oder nachtheilig für die Gesellschaft ausfallen, dergestalt, daß, da sich die bürgerlichen Gesetze nicht auf die innern Bestimmungen der Seele erstrecken können, es auch nicht in ihrer Macht stehen könne, die äußern Handlungen, so wie es das allgemeine Wohl erforderte, von ihrer Quelle aus zu leiten. Es verhält sich hier gerade wie mit einer giftigen Pflanze. Was hilft es wohl, ihr die Frucht gleich bei ihrer Entstehung abzunehmen, wird sie schon darum wieder beßre Früchte bringen? müßen nicht vielmehr die innern Säfte der Pflanze selbst gereiniget werden? Was hilft es, sage ich weiter, daß man eine wegen Krankheit unreine Zunge wiederholt abwasche? Ist diese Unreinigkeit nicht eine äußere Wirkung der innern Ursache, nämlich der innern Krankheit, die vorerst gehoben werden muß, ehe die Reinigung der Zunge mit Erfolge geschehen kann?

§. 4. Um den Nachtheil, welcher der bürgerlichen Gesellschaft aus diesem Gebrechen der bürgerlichen Gesetze erwächst, vollends zu beurtheilen, mag es hinlänglich seyn, einen schnellen Blick über die ungeheure Zahl der Gedanken und Begierden zu werfen, die sich unaufhörlich im Innern eines jeden Menschen wider das gesellschaftliche Wohl aneinander drängen. Dergleichen Regungen sind insgesammt für Töchter einer unordentlichen Selbstliebe, ja

einer solchen Selbstliebe zu halten, die alles auf sich zu rückführt, und die unendliche Plane in Ausübung bringen möchte, ohne hiebei auf die Wahl der Mittel Rücksicht zu nehmen. Da beschäftigen wir uns in Gedanken, wie wir alle diejenigen vernichten wollen, die es wagen sollten, sich uns zu widersetzen, wie wir alles uns zueignen, allen befehlen werden; da wünschen wir bei uns selbst, daß alles nach unserm Eigendünkel von Statten gehe. Wir fallen über jeden Gegenstand, der zu unserm Hochmuthe, zu unserer Habsucht, und überhaupt zu unsern Wollüsten dienlich seyn kann, mit einer Begierde her, als ob er wirklich blos für uns da wäre. Weil dann dergleichen Träumereyen der Selbstliebe schmeicheln, und wenn sie gleich immer Träume bleiben, doch nicht aufhören zu ergötzen; so dichtet sich jeder mehr oder weniger und nach dem Maase, als ihn die Leidenschaften beherrschen, dadurch, daß er in den Stunden der Muße seiner Einbildungskraft freyen Lauf läßt, geflißentlich Luftschlößer, die er ihrer Beschaffenheit nach zwar nie realisiren kann, ihm aber schon bei der bloßen Schwärmerey darum ein Vergügen verschaffen, weil die Unersättlichkeit der Begierden daran eine Nahrung findet.

§. 5. Die anhaltende Gegenwart, so wie die Lebhaftigkeit der Träumereyen, reitzet die Leidenschaften immer mehr, und zwar so, daß sie mit Riesenschritten vorschreiten, ohne daß ihnen irgend ein Hinderniß aufstößt. Sie gleichen dann einem Fluße, der, sobald er sein Bett überströmt, in die Ebene ausbricht, und die ganze Gegend umher durch Uiberschwemmungen verwüstet — sie gleichen, sage ich, einem solchen Fluße; denn, wann sie zu heftig werden, brechen sie in Handlungen aus, die in dem Staa-

te die greulichsten Unordnungen anrichten. Die bürgerlichen Gesetze eilen dann freylich, so bald sie das fürchterliche Unheil, welches die Leidenschaften angerichtet haben, gewahr werden, zu Hilfe; sie thun das, wozu sie bestimmt sind; allein um wie viel beßer wäre es gewesen, die Verbrechen schon in ihrem Keime, noch ehevor sie ausgebrochen wären, zu ersticken! Ein heilsamer Wunsch, deßen Erfüllung aber nicht **in der Macht der bürgerlichen Gesetze** liegt.

§. 6. Aber sollten sie sich denn nicht wenigstens auf alle äußere Handlungen erstrecken können? Leider haben sie auch hier ein **zweytes** Gebrechen, das so schädlich als immer das erste ist, und darinn besteht, daß sie die geringen (picciole) moralischen Handlungen in keinen Betracht nehmen können. Um der Deutlichkeit willen muß ich hier erklären, worinn die **moralische Quantität** der Handlungen bestehe.

§. 7. Das moralische Uibel kann nach verschiedenen Rücksichten mehr oder weniger groß seyn, und zwar

Erstens nach dem Grade der Bosheit, mit welcher die Handlung verübt wird,

Zweytens nach dem Verhältniße des Schadens, der aus der Handlung erwächst,

Drittens in Hinsicht auf die Umstände, mit denen die Handlung begleitet ist.

Von der ersten Rücksicht, nämlich von der Bosheit, die blos zum Innern gehört, kann hier keine Rede seyn, wohl aber von der zweyten und dritten, die schon allzeit im Aeußern eintreffen muß. Ich habe weiters zu bemerken, daß z. B. der Todtschlag ein **großes** Uibel ist, weil er der

Ge-

Gesellschaft einen Menschen raubt, hingegen, daß eine leichte Wunde oder irgend ein Schimpfwort, wenn man die mit eingetrettenen Umstände abstrahirt, ein geringes Uibel sey.

§. 8. Nachdem ich dieses vorausgesetzt habe, wiederhole ich den Satz, daß die Handlungen, aus welchen ein geringes Uibel entsteht, der Macht der bürgerlichen Gesetze nicht unterliegen können, welches ich folgendermaßen beweise. Die Grade der größern oder mindern Wichtigkeit in den moralischen Handlungen, sind so unzählig, und die, welche sich einander am nächsten kommen, machen sich so unkennbar, das ist, sie vermengen sich so sehr, daß es unmöglich wird mit Genauigkeit zu bestimmen, in welchen von diesen sich begegnenden Mittelgraden man eine Handlung erlauben, und in welchen verbieten müße, so daß es darum auch jedem Angeklagten sehr leicht würde, die ihm zugemuthete Handlung in jene an die Mittelgrade gränzende Klaße zu zählen, welche von dem Gesetze nicht in Betracht gezogen wird. Nehmen wir nur, daß so auffallend und genau der Begriff des Todschlags ist, es doch noch allzeit sehr schwer hält, dem eines Todschlags Beschuldigten alle Vertheidigungsmittel abzusprechen, die er anführen kann, um sich der Strafe, die auf dieses große Verbrechen gesetzt ist, zu entziehen. Um wie viel weniger also würde es möglich seyn, der Bosheit in allen Graden, wo sie endlich das menschliche Blut zu vergießen wagt, nachzuspüren.

§. 9. Uibrigens sind manche Handlungen als Folgen gewißer anderer Handlungen zu betrachten, welche die bürgerlichen Gesetze frey ausüben laßen müßen, wenn sie an-

anders vermeiden wollen, daß die bürgerliche Gesellschaft nicht in den Stand der härtesten Sklaverey verfalle. Man verbietet zwar den Diebstall, ja sogar in so weit, daß auch die Entwendung der unbedeutendsten Dinge sträflich ist; allein man kann nicht füglich verbieten, daß sich nicht ein Bürger Ergötzlichkeiten verschaffe — das Seinige versplittere, und in den Stand der Dürftigkeit verfalle, welcher dann zum Diebstall Anlaß giebt. *) Der Ehebruch ist verbotten, aber man kann nicht alle Schritte beobachten, die den Weg zu diesem Laster bahnen — man kann nicht, sage ich, die Besuche, die Gefälligkeiten, und die Geschenke hindern; denn wenn (cose innocente) bürgerlich gleichgültige Handlungen einer Strafe unterlägen, würde der Mensch wegen der traurigen Wirkung, die daraus entstehen könnte, in der bürgerlichen Gesellschaft seine natürliche Freyheit verlieren, er würde darinn höchst unglücklich seyn, ja ich behaupte, daß sich sogar die bürgerliche Gesellschaft selbst ehestens auflösen müßte. Und eben darum müßen sich die bürgerlichen Gesetze begnügen, nur das große Uibel zu verbieten, nie aber müßen sie sich mit den geringern Uibeln abgeben.

§. 10.

---

*) Ma non si può proibire, che uno si diverta che spenda il suo, e che cada in bisogno donde poi siegue il furto. Sind hier die Worte des Verfaßers. So richtig es auch ist, daß ein Bürger volle Freyheit haben müße, mit seinem Eigenthum zu schalten, so scheint mir doch hier der Ausdruck non si può proibire, che uno spenda il suo hieher nicht paßend zu seyn; weil schon Gesetze bestehen, nach welchen Obrigkeiten wider Verschwender einschreiten, und dadurch den Staat vor der Erhaltung eines solchen Verschwenders sichern.

§. 10. Indeßen sey es ferne zu glauben, daß die geringern Uibel zur Stöhrung der öffentlichen Ruhe nichts beitragen können. Es ist leider nur zu gewiß, daß allgemach aus geringen Uibeln große entstehen. Das Sprüchwort nemo repente fit summus ist ganz richtig, und paßt vortrefflich auch hieher. Es ist keinem Philosophen unbekannt, daß die Natur bei Entwicklung ihrer Wesen nie einen Sprung mache, sondern daß alles dem Gesetze der Stuffen-Folge (legge di continuità) unterworfen sey — folglich jedes Wesen so zu sagen, einen Keim, eine Geburt, und dergestalt einen progreßiven Zuwachs habe, daß jeder spätere Zustand seinen Grund in dem vorhergehenden finde, und daher in die zehnte Stuffe nicht kommen könne, ohne vorher, ordentlich und Reihenweise die Mittelstuffen durchgangen zu haben. Das nämliche gilt auch bei dem Menschen, deßen Entwicklung sich nicht nur im physischen, sondern auch im moralischen nach diesen Gesetzen der Stuffenfolge richtet. Es wird daher keiner ein großer Dieb werden, ohne sich vorher schon durch kleine Diebstähle geübt zu haben. Die Bosheit fordert so wie die Tugend ihren Unterricht, eine Fertigkeit, und eine Reihe von Erfahrungen, ehe man es auf den Gipfel der Vollkommenheit bringen kann. Nur hat man leider dabey bemerkt, daß die Fortschritte der Tugend langsam, schwer, und unsicher seyen; jene des Lasters hingegen, weil sie von der verderbten Neigung der Natur unterstützt werden, den Vortheil haben, schnell, ergötzend und sicher zu seyn.

§. 11. Ist nun das Uibel einmal groß geworden, und die That vollbracht, so tritt freilich das bürgerliche Gesetz mit aller Strenge ein. Allein hier entsteht gleich die Frage:

ge: Welch ein anderes Mittel es wohl zur Anwendung seiner Strenge habe, als die traurige Genugthuung, den Verbrecher bestraffen zu können. Und so gerecht eine solche Bestraffung der Verbrecher auch ist, so sehr sie dazu dient, daß die übrigen durch Furcht vor Straffe in den Schranken der Ordnung bleiben; so kann es das bürgerliche Gesetz doch nicht dahin bringen, daß die bürgerliche Gesellschaft diesen Schaden nicht habe erdulden müßen – das bürgerliche Gesetz, sage ich, kann den Vortheil nicht verschaffen, daß man den Verbrechen durch Entfernung der Ursachen, die sie erzeugen, oder durch schnelle Unterdrückung derselben bevorkomme – ein Gebrechen, das höchst wichtig ist, und darum noch alle in der Gesetzgebungskunde erfahrne Männer an den bürgerlichen Gesetzen haben tadeln müßen. Es haben freylich einige den Vorschlag zu einem Plane gemacht, wodurch die Gesetzgebung den Verbrechen vorbeugen könnte; allein wenn sich gleich dieser Plan bei religiösen Instituten äußert, so muß man doch gestehen, daß dieses zwar in einem Kloster, wo wenige Individuen in Gesellschaft leben, nie aber in einem Staate möglich sey.

§. 12. Ein drittes und unvermeidliches Gebrechen der bürgerlichen Gesetze beruht darin, daß sie mehr dazu dienen, das Uibel von den Bürgern hindanzuhalten, als ihnen ein Gut zu verschaffen. Sie haben wohl das Recht zu sagen, tödtet nicht; stehlet nicht; begehet keinen Ehebruch; aber sie können nicht mit gleicher Autorität sagen; erhaltet das Leben eurer Mitbrüder, stehet ihnen mit eurem Haabe, mit eurem Fleiße bei.

§. 13.

§. 13. Wir haben schon anderswo dargethan, daß das Recht, welches der Dürftige auf seinen Mitmenschen hat, ein **unvollkommenes** Recht sey, wenn anders nicht der **äußerste Nothfall** vorhanden ist. Sollten indeßen doch alle Individuen einer Gesellschaft durch einen sonderheitlichen Vertrag übereinkommen, und ihren Willen dahin äußern, daß dieses bisher unvollkommene Recht ein **Vollkommenes** werde, und der Regent es verwalte; so wäre es ihnen allerdings zu thun erlaubt; nur wäre in dieser Voraussetzung noch erforderlich, daß ein jeder dem Rechte zu urtheilen, wann, auf welche Art, und in wie ferne er seinem nothleidenden Mitmenschen helfen könne, entsagen müßte. Ein Recht, welches der Natur gemäß jedem Menschen **ausschließlich** zukömmt: in diesem Falle aber dem Regenten übertragen, und durch ihn ausgeübt werden müßte, weil es sonst ohne eine solche **Uibertragung**, oder so zu sagen **Verzichtsleistung** nie ein vollkommenes Recht würde. Nehmen wir nun an, daß die Uibertragung dieses Rechts wirklich geschehen sey, daß folglich die bürgerlichen Gesetze statt meiner urtheilen; wird nicht ein solches Urtheil sowohl in Hinsicht auf meine dermaligen Umstände, als auch in Hinsicht auf die Umstände desjenigen, der von mir Hilfe verlangt, die längsten, genauesten und verworrensten Untersuchungen fordern, wird man wohl im Stande seyn, je für alle gleich **unveränderliche Punkte** finden, und sich gewiße **allgemeine Regeln** festsetzen können? Gewiß nicht, und eben darum, damit man nämlich in noch ärgere Ungereimtheiten, als diejenigen sind, welchen man vorbeugen wollte, zu gerathen vermeide, sind die bürgerlichen Gesetze genöthigt, das Recht, wovon hier die

Re

Rede ist, in seinem natürlichen Zustande der Unvollkommenheit zu laßen.

§. 14. Wie viele Leute schmachten also nicht sogar im Angesichte der bürgerlichen Gesetze unter der drückenden Last des Elendes, weil es ihnen an Hilfe mangelt? Welche Wohlthat haben diese Unglücklichen von den bürgerlichen Gesetzen zu erwarten? Sollte nicht der Ordnung nach die Vollkommenheit des gesellschaftlichen Lebens darin bestehen, sich wechselseitig alles mögliche Gute anzuthun? Ist es weiters nicht deutlich, daß eben jene Dürftigkeit eine der gewöhnlichsten Ursachen der **Verbrechen** sey, weil derjenige, der sich unter der harten Last der Dürftigkeit befindet, sich selbst zu Hilfe kommen müße, wenn ihm andere nicht beistehen, folglich im Falle, wo es ihm an erlaubten Mitteln gebricht, zu unerlaubten seine Zuflucht nimmt: Venter, sagt Homer, magnum malum.

§. 15. Wem sollte es wohl beifallen, bei der Kenntniß der überaus großen Unvollkommenheiten, denen die bürgerlichen Gesetze unterliegen, ihnen allein die Beschützung der Rechte des Menschen, welche bei der bürgerlichen Gesellschaft hinterlegt sind, anzuvertrauen? Sollten wohl die bürgerlichen Gesetze allein hinreichen, daß die Selbstliebe eines jeden in dem Uibel der Andern ihr Uibel, und in dem Wohl der andern ihr Wohl suche?

§. 16. Und gesetzt auch, die bürgerlichen Gesetze brächten es dahin, daß wirklich die Selbstliebe kein anderes Uibel, oder Wohl mehr kennete, als jenes der übrigen Bürger in der Gesellschaft — gesetzt auch — die bür-

ger-

gerlichen Gesetze brächten überhaupt den Bürgern den erwünschten Vortheil, könnten sie aber auch als ein Damm dem **Regenten** entgegen gestellt werden, deßen Leidenschaften der Gesellschaft einen unendlich größern Schaden, als sich je die **Bürger einander** zu zufügen vermögen, verursachen können? Gewiß es ist kein Grund vorhanden, mit welchem man die bürgerlichen Gesetze wider den **Regenten** anwendbar machen könnte, da sie für die Unterthanen nicht aber für den Regenten, in welchem das Recht, sie zu **geben** beruht, bestehen, da sie auch weder für diejenigen sind, denen die Auslegung derselben obliegt, noch die betreffen, welche über ihre **Beobachtung** zu **wachen** haben; so ergiebt sich klar, daß die bürgerlichen Gesetze, so wirksam wir sie auch annehmen mögen, doch für die **gefährlichsten** Verwalter derselben keine Schranken wären; ja es zeigt sich leider hier ein neues unvermeidliches Gebrechen an den bürgerlichen Gesetzen, daß sie demjenigen, der das Recht sie zu geben hat, ein weites Feld öffnen, die Unterthanen nach Belieben tyrannisiren zu können; denn es wird ihm ein leichtes, sie, statt auf das **allgemeine Beste** zu richten, zu seinem **Privatinteresse** zu gebrauchen. Die größten Tyrannen, welche uns die Geschichte aufweiset, sind nie mit offenbaren Gewaltthätigkeiten fürgegangen; das **Recht, Gesetze zu geben**, war es vielmehr, dessen sie sich zu ihren boshaften Absichten bedienten, und was das schlimmste bei der Sache war, so wußten sie, um ihren Zweck vollends zu erreichen, die Gesetze sehr künstlich mit dem Scheine der Gerechtigkeit und der öffentlichen Wohlfahrt auszuschmücken. Thaten sie sonst nichts, so vermehrten sie die Zahl der Gesetze geflißentlich, damit die Unterthanen entweder wegen der Unmöglichkeit alle innezuhaben, oder alle zu beobachten,

solche um so eher übertretten sollten. So waren dann die Gesetze eben so viele absichtlich geworfene Netze, wodurch die Güter der Bürger geraubt, und auch die Personen dem Blutdurste der Tyrannen Preis gegeben wurden.

V. Hauptstück.

Wie viel die Furcht vor Strafe über die Selbstliebe vermöge.

§. 1.

Nachdem wir in den vorigen Hauptstücken die bürgerlichen Gesetze in sich betrachtet haben, wollen wir sie nun in Hinsicht auf die Unterthanen betrachten, und dabei bemerken, daß, wenn sie für sich selbst bis zu dem Sitz der Begierden, wo sich die Keime, und die Ursachen der Verbrechen verborgen halten, nicht dringen können, sie doch die menschliche Klugheit bewafnet habe, indem sie ihnen die öffentliche Gewalt zu dem Ende anvertraute, damit sie die Verbrecher bestraffen. Die Strafe ist die Sankzion der bürgerlichen Gesetze — in ihr beruht eigentlich das Gut, welches sie den Menschen verschaffen können.

§. 2. Wirklich ist auch nicht zu zweifeln, daß nicht dieses eines der wirksamsten Mittel sey, welches die menschliche Klugheit in der bürgerlichen Gesellschaft selbst erfunden, und dadurch erzielet hat, daß jeder Bürger, wo er andern ein Uibel zufügt, es für sein eigenes Uibel ansehe. Um über den Werth der Strafen entscheidend urtheilen zu können, müßen wir, weil sie durch die Furcht wirken, mit allem Fleiße untersuchen.

Er-

Erstens, wie die Furcht erzeugt werde, und

Zweytens, wie sie geartet seyn müße, damit sie die der Gesellschaft schädlichen Leidenschaften bezwinge?

§. 3. Die Furcht entsteht aus dem Anblicke eines Uibels, oder eines Schadens, welcher die Folge einer **Thathandlung** ist. Gleich allen übrigen Leidenschaften hat sie ihre **Grade**. Im Verhältniße der größern, oder mindern **Wichtigkeit** des Uibels, der größern oder mindern **Wahrscheinlichkeit** diesem Uibel zu unterliegen, und im Verhältniße der größern, oder mindern **Lebhaftigkeit** der Idee, die das Uibel vorstellt, wächst die Furcht, oder nimmt ab.

§. 4. Ein geringes Uibel so gewiß es auch ist, so deutlich es auch auffallen mag, erregt nur eine leichte Furcht — je größer aber das Uibel scheint, desto größer wird die Furcht, und folglich erzeugt das größte Uibel auch den höchsten Grad der Furcht.

§. 5. Indeßen erregt auch das schwereste Uibel, sobald der Erfolg desselben für **unmöglich** oder für höchst **unwahrscheinlich** gehalten wird, kaum die geringste Spur einer Furcht. Es wird also vor allem die **Wahrscheinlichkeit** eines erfolgenden Uibels erfordert, und nach den Graden der Wahrscheinlichkeit, die auf den Erfolg des Uibels schließen lassen, wird auch jeder in sich verspüren, daß die Furcht zunehme; ja sogar, wo ein sicheres und **unvermeidliches** Uibel droht, auf den höchsten Grad steige, und in **Verzweiflung** übergehe. Die Dümmlinge, welche die Grade der Wahrscheinlichkeit von dem, was aus gewißen Veranlassungen entstehen kann, oder

muß,

muß, nicht berechnen können, sind auch am wenigsten furchtsam — Menschen hingegen, die vernünftig sind, das ist, diejenigen, welche am gründlichsten überlegen, sind darum die furchtsamsten, weil sie jede Kleinigkeit berechnen, und ihre Gedanken auf den gewöhnlichen Gang der Natur richten.

§. 6. Endlich muß man in Erwägung nehmen, daß die größere, oder mindere Lebhaftigkeit der Idee, welche aus der Vorhersehung eines Uibels erzeugt wird, auch eine größere, oder mindere Furcht errege; und daher so viele Grade der Lebhaftigkeit auch bei der Furcht anzunehmen sind. Freylich ist das Uibel, vor deßen Anblick Furcht entsteht, noch nicht wirklich vorhanden, es liegt noch hinter dem Schleier der Zukunft, durch welchen der scharfsichtige Blick des Menschen dringt, und sich von demselben nur vorläufige Begriffe macht. Eine Gabe, die nur Menschen eigen ist, den Thieren hingegen fehlt; die auch darum ruhig auf das Meßer hinsehen, womit man sie zu schlachten im Begriffe steht, während sich der Mensch über diesen Anblick betrübt. Allein diese ruhige Sorglosigkeit der Thiere kann wahrhaftig kein Gegenstand unsers Neids seyn, weil wir ohne die Gabe der Vorhersehung weder Furcht noch Hofnung hätten, und alle unsere Handlungen blos Handlungen des Zufalls wären.

§. 7. Es entsteht hier ein Zweifel: nämlich daß, da es der Mensch selbst ist, der sich den Begrif von dem Zukünftigen aufstellt, es scheint, daß in dem Gedanken des Menschen die nächste und die entfernte Zukunft mit gleicher Lebhaftigkeit wirken sollen; demohngeacht aber uns die Erfahrung lehre, daß, wenn wir uns über das nahe Uibel

mehr

mehr als über das entfernte entsetzen, die Ursache darin liege, weil der Begrif von jenem lebhafter, als von diesem ist.

§. 8. Die Auflösung dieses Zweifels wird leicht, sobald man sich mit den Kunstgriffen bekannt macht, derer sich die Selbstliebe bedient; sieht man einmal, daß ein Uibel entfernt sey, so hat man längere Zeit zum gegenwärtigen Genuße übrig, und da jeder Anblick des Uibels unser Gemüth in Unruhe setzt, unterläßt die Selbstliebe nicht, uns mit dem Gegenwärtigen zu beschäftigen, unsere Aufmerksamkeit zu zerstreuen, und uns so lange mit verschiedenen andern Gegenständen zu beschäftigen, bis es ihr gelingt, uns abzuhalten, Blicke in die Zukunft zu werfen, und dem drohenden Uibel, das uns in Bestürzung setzt, entgegen zu sehen. Gelingt es hierinn der Selbstliebe, das ist, beschäftigen sich die durch andere Gegenstände zerstreuten Gedanken nicht mit dem niederschlagenden Begriffe der traurigen Zukunft; so wird auch solcher immer schwach, und gleichsam wie in einem dichten Nebel verhüllt bleiben. Allein wo einmal das Uibel sehr nahe ist, wird es der Selbstliebe schwer, die Gedanken dahin zu bringen, daß sie auf andern Gegenständen herumirren; vielmehr geben sie sich unveränderlich mit aufmerksamer Betrachtung des allmählig herannahenden Uibels ab, und der Begrif den sie sich davon machen, muß dann nothwendiglich lebhafter, als der Begrif eines entfernten Uibels werden. Es giebt freylich so unglückliche Menschen (und wahrhaftig deren Zahl ist nicht gering) bei welchen es der Selbstliebe ein leichtes ist, die Gedanken von dem nahe drohenden Uibel abzulenken. Solche Menschen, gewohnt den Freuden immer zu frohnen,

wol-

wollen sich nicht betrüben. Aber eben darum, weil sie der Furcht kein Gehör geben, sehen sie sich plötzlich von einem Uibel überfallen, dem sie vielleicht ausgewichen wären, wenn sie noch in Zeiten Furcht vor demselben gehabt hätten. Nur den Kunstgriffen der Selbstliebe kann ein solcher Grad von Sorglosigkeit zugeschrieben werden.

§. 9. Nachdem wir die Natur der Furcht erkläret haben, erübrigt uns noch zu sagen, was weiter erforderlich sey, damit sie die Leidenschaften, welche der Gesellschaft schädlich sind, überwinde.

§. 10. Die Leidenschaften, welche der Gesellschaft schädlich sind, beziehen sich immer auf ein Gut, oder auf einen Vortheil für dasjenige Individuum, welches diese Leidenschaften hegt. Diebstahl, Ehebruch, Todtschlag bringen der Gesellschaft Nachtheil, aber der Dieb stiehlt, und der Mörder tödtet zu seinem **Vortheile**, zu seinem **Wohl**.

§. 11. Was oben von der Furcht, die aus dem Anblicke eines Uibels entsteht, gesagt worden ist, gilt auch von jenen Leidenschaften, die aus dem Anblicke eines Guts entstehen. Es tritt hier die allgemeine Regel ein: je größer das Gut — je größer die Wahrscheinlichkeit es zu erlangen, und je lebhafter der Begrif ist, der mit demselben verbunden wird, desto größer wird diese oder jene Leidenschaft, welche dieses oder jenes Gut zu erregen fähig ist.

§. 12. Es frägt sich hier, welches von beiden der Natur nach die Oberhand im Falle erhalte, wo irgend

eine Leidenschaft, die bei dem Anblicke eines Guts entsteht, mit der Furcht in Kollision kömmt. Sicher wird bald die Leidenschaft bald die Furcht den Platz behaupten, je nachdem es eine der andern an jenen Graden der Größe des Guts oder Uibels, der Wahrscheinlichkeit und der Lebhaftigkeit der Idee bevorthut.

§. 13. Wenn daher die bürgerlichen Gesetze einmal die Absicht haben, den Leidenschaften, die der Gesellschaft schädlich sind, durch die Furcht vor Strafe Schranken zu setzen, so muß sie es dahin bringen, daß die Furcht stärker sey, als die Leidenschaften. Die bürgerlichen Gesetze müßen es nämlich dahin bringen, daß das Uibel der Strafe den Bürgern größer, mit mehrerer Wahrscheinlichkeit des Erfolgs, und der Begrif derselben lebhafter vorgestellt werde, als jedes nur erdenkliche Gut, welches die der gesellschaftlichen Ordnung nachtheiligen Leidenschaften erregt. Räumt man dem Uibel der Strafe dieses dreyfache Uibergewicht nicht ein; so wird auch die Furcht, die der Mensch vor diesem Uibel haben soll, über seine Leidenschaften nie den Sieg davon tragen, und der Gebrauch der Strafen unwirksam seyn.

VI. Hauptstück.

Zwo Ursachen, warum der Gebrauch der Strafen so wenig wirke.

§. 1.

Wenn von den Menschen überhaupt die Rede ist; so muß bei ihnen die Furcht vor den gesetzlichen Strafen wenig wirksam seyn, um die der Gesellschaft schädlichen Leidenschaften im Zaume halten zu können, weil sich

das im vorigen Hauptstücke §. 11. angeführte dreyfache Uibergewicht öfters bei den Leidenschaften, als bei den Strafen einfindet. Indeßen wollen wir in diesem Hauptstücke von der **Wahrscheinlichkeit**, und **Lebhaftigkeit** so wie im folgenden von der Größe (Schwere) der in den bürgerlichen Gesetzen angedrohten Strafen handeln.

§. 2. Allererst bemerke ich, daß es fast nie geschehe, daß sich ein Mensch überrede, gewiß der Strafe zu unterliegen, die auf das Verbrechen, welches er zu begehen vorhat, gesetzt ist; es weiß auch jeder, daß das Gesetz nicht eher einschreiten kann, als bis es von dem begangenen Verbrechen Kenntniß erlangt hat, und daß wenn er ein Verbrechen begehen will, es ihm an Mitteln solches heimlich zu begehen nicht fehlet. Daher steht ihm die Wahl der Zeit, des Orts, und der Umstände, die oft zu seinem Vorhaben eine günstige Wendung nehmen, dergestalt frey, daß er, um das Verbrechen zu begehen, alle Maßregeln, ohne auch nur den geringsten Verdacht auf sich zu laden, treffen kann.

§. 3. Wenn dann gleich in dem Verbrecher manchma einige Gedanken wach werden, daß er nicht alle Inzichten werde verheimlichen können, so bekümmert er sich darum noch nicht, weil er weiß, daß wegen bloßen **Verdacht** Niemand gestraft werden könne, weil ihm fernur bekannt ist, daß das Gesetz so viel Abscheu daran habe, einen Unschuldigen der Gefahr auszusetzen, daß es für gut befand, eine Menge Regeln aufzustellen, nach denen ein Richter in peinlichen Fällen mit aller Vorsicht verfahren muß, und gewiße Feyerlichkeiten vorzuschreiben, die den **Beweis** des Verbrechens **voll** und **evident** machen

chen. Durch alle diese, und hundertfältige andere Betrachtungen, die der Boshafte aus eigener Erfahrung, und den Umständen, worinn er sich befindet, macht, geräth er bis zur Uiberzeugung auf den Gedanken, daß ihn der Unfall in die Hände der Gerechtigkeit zu kommen, nicht nur nicht **gewiß**, oder **wahrscheinlicher**, sondern vielmehr **gewiß**, oder wenigstens **wahrscheinlicher** nicht treffen werde.

§. 4. Setzen wir dieser schmeichelhaften Vorstellung noch die Kunstgriffe der Selbstliebe hinzu, die, weil sie für den Gegenstand, welcher sie in dem **gegenwärtigen Augenblicke** ergötzt, eingenommen ist, alle Gefahren verhelet, und gleichsam die Augen verschleiert, damit sie die durch den Anblick des nahen Uibels entstehende Furcht in ihren Absichten nicht stöhre; so zeigt sich ein neuer Umstand, der die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Strafen wider die Leidenschaften darthut.

§. 5. Aber nehmen wir auch an, daß sich ein Uibelthäter ganz berede, wie er unvermeidlich werde entdeckt werden müßen, so traut er doch viel auf den Schutz der Ansehnlichen, und auf die Schwäche eines und des andern Verwalters der Gerechtigkeit. Die erstern sind in der Meynung, daß, wenn sie einen Verbrecher der Gewalt der Gesetze entziehen, sie dadurch einen Akt der Souverainetät ausüben, welches ihrem Hochmuthe schmeichelt. Und da es nur boshafte Menschen seyn können, die den Vornehmen auf eine niedre Art huldigen, und sich zu Stillung ihrer Leidenschaften brauchen laßen, so halten sie sich gleichsam verpflichtet, sie durch eine ähnliche Gunstbezeugung zu belohnen. Selbst solche vornehme

Personen, die tugendhaft sind, können von Vertrauten, welche Verbrechen auf Verbrechen gehäuft haben, hintergangen werden, und auf solche Art, in der Meynung der Unschuld das Wort zu führen, die Vertheidigung der sträflichsten Leute über sich nehmen. Was ferner die Verwalter der Gerechtigkeit anbelangt; so pflegt sich nicht selten mancher darunter sich zu befinden, bei dem sein eigenes Intereße mehr Gehör als seine Pflicht findet — sind Gunstbezeugungen feil, warum soll es nicht auch die heilige Gerechtigkeit seyn? Gleichwie dann das Urtheil von dem Verfahren abhängt; so kann durch Verheimlichung, oder Veränderung eines Umstands, ja sogar eines Worts, sohin durch ganze Verunstaltung der **wirklichen** Thathandlungen das darauf anwendbare Gesetz, auf die leichteste Art vereitelt werden.

§. 5. Uiber das, was oben gesagt worden ist, muß hier noch wohl bemerkt werden, daß man nicht eben voraussetzen müße, daß die Verbrecher die Sache nach ihrer **wahren Beschaffenheit** beurtheilen — es ist schon genug, wenn sie hierüber das Urtheil zu ihren Gunsten fällen, das heißt, es ist schon genug, wenn es ihnen **unwahrscheinlich dünkt**, daß sie bestraft werden sollen. Freylich werden sie dann fälschlich urtheilen, und sich an eitlen Hofnungen weiden; allein dieß thut nichts zur Sache; denn die Furcht, so wie alle übrigen Leidenschaften, richtet sich nach unsern Urtheilen, und geht von dem **wirklichen Zustande** der Dinge ganz ab.

§. 7. Wir sehen also aus dem bisherigen, wie viele Grade der **Wahrscheinlichkeit** die dem Staate schädliche Leidenschaft für sich habe, wann es ihr um Erlangung

ei-

eines Guts zu thun ist. Der Mensch, welcher sich durch den Weg des Verbrechens irgend ein Vergnügen, oder einen Vortheil verschaffen will, ist fast gewis, ihn zu erlangen, weil die Mittel dazu in seinen Händen sind. Er ist es, der den Plan macht — er ist es, der mit den Umständen bekannt, einsieht, welche Maßregeln er treffen müße. Zu diesem kömmt dann noch die Schmeicheley der Selbstliebe hinzu, die das Herz so berauscht, daß es ihm allen Zweifel benimmt, alle Schwierigkeiten ebnet, und ihm das größte Vertrauen einflößt. Der Verbrecher wird freylich auch in diesem Falle getäuscht werden, aber darum seine Zuversicht nicht im geringsten schwächen.

§. 8. Es wäre also klar, daß, was den Punkt der **Wahrscheinlichkeit** betrift, solche fast ganz auf Seite der dem Staate schädlichen Leidenschaft sey, und folglich fast **nichts** davon auf Seite der **Furcht vor Strafe** bleibe.

§. 9. Was die **Lebhaftigkeit der Ideen** anbelangt; so ist der Zustand, in dem sich der Verbrecher befinden kann, zweyerley, nämlich in der Heftigkeit einer Leidenschaft, die schnell durch die Gegenwart des Gegenstands gereitzet worden ist, oder in einer Leidenschaft, die ihm zur Untersuchung Zeit läßt.

§. 10. Weil in der Heftigkeit der Leidenschaften, das Uibel, welches das Gesetz androhet, weder überdacht, noch abgewogen wird; so wird es auch dem Verstande nicht bekannt, der mit dem Gut, welches ihm die Leidenschaft so hoch angepriesen hat, allein beschäftigt, ganz miteinverstanden ist, ihrem (der Leidenschaften) Begehren statt zu thun. So nimmt man sich in einer Rauferey keine Zeit,

den Kriminalkodex zu überdenken, sondern man heftet seine Augen nur dahin, wo man einen tödtlichen Meßerstich, oder einen Pistolenschuß anbringen kann.

§. 11. Läßt endlich die ausgetobte Leidenschaft eine Zeit zur Uiberlegung übrig; so denkt der Verbrecher freylich an das, was aus seiner Handlung erfolgen kann, aber immer braucht es nur gar zu viel, um es dahin zu bringen, daß er der Furcht vor einer Strafe nachgebe. Da das Uibel der Strafe noch nicht vorhanden ist; so muß er sich selbst den Begrif davon bilden; da hingegen das Gut, nach welchem die schädliche Leidenschaft strebt, gegenwärtig ist, so ist der Begrif von dem leztern eine Empfindung, der Begrif hingegen von dem erstern nämlich von dem Uibel der Strafe aber sezt erst eine Uiberlegung voraus. Nun ist allgemein zu reden, die Empfindung weit lebhafter, als die Uiberlegung, und ihr schädlicher Eindruck kann nur durch rastlose Bemühung geschwächt werden, folglich wird auch der Verbrecher der Empfindung eher und um so mehr Gehör geben, als es ein Kunstgrif der Selbstliebe ist, den Gedanken von allem dem, was sie niederschlagen kann, abwendig zu machen, und sie mit dem Wohlgefallen an dem Guten, nach welchem sie trachtet, zu beschäftigen.

§. 12. Außer dem, daß die Leidenschaften durch die Gegenwart des Gegenstandes ununterbrochen gereitzt werden, erwecken sie auch noch die innern Regungen, die keiner Strafe unterworfen sind.

§. 13. Endlich werden sie auch durch die geringen vorher begangenen Vergehen bestärkt, die das Gesetz nicht hat bestrafen können.

§. 14.

§. 14. Es zeigt sich also auch in dieser zweyten Gegeneinanderhaltung, daß die Furcht vor Strafe in ihrer Wirkung weit unter den schädlichen Leidenschaften bleiben müße.

VII. Hauptstück.

Dritte Ursache, warum der Gebrauch der Strafe so wenig wirke.

§. 1.

Die Furcht nimmt in dem Maaße zu, oder ab, als die Strafe einem mehr oder weniger schwer scheint. Da es zweyerley Arten giebt, wie man die Strafen anwenden könne — da sie entweder nämlich nach der Verschiedenheit der **Verbrechen**, oder nach den verschiedenen **moralischen und physischen** Beschaffenheiten der **Verbrecher**, ein verhältnißmäßiges Gewicht erhalten können; so ist hier die Frage, ob es der Gesellschaft vortheilhafter wäre, wenn man für die Strafen den Maaßstab der verschiedenen Verbrechen, oder jenen der verschiedenen Beschaffenheit der Verbrecher gebrauchen wollte? daß es letzterer wäre, aber daß die Anwendung unmöglich sey, wollen wir in folgenden Paragraphen deutlich erklären.

§. 2. Daß jede nur erdenkliche Furcht aus dem Begriffe eines zukünftigen Uibels entstehe, und sobald wirklich der Begriff eines zukünftigen Uibels vorhanden ist, die Furcht unvermeidlich sey, ist eine Regel, die sich bei allen Menschen gleich bestättigt. Da aber das Uibel, oder der Schaden auf das Individuum und seine Umstände relativ seyn muß; so ergiebt sich deutlich, warum ein Gegenstand, der in einem Individuo Furcht zu erregen fähig

ist, darum doch noch nicht hinreiche, in allen übrigen die mindeste Spur einer Furcht zu veranlaßen — es ist deutlich, sage ich, weil es sich fügen kann, daß sich jener etwas als ein Uibel vorstelle, was diese alle als etwas gleichgültiges, ja sogar als ein Gut betrachten können. Indeßen ist es doch ausgemacht, daß gewiße Uibel alle betreffen, und diese machen die gesetzlichen Strafen aus. Nur will ich bemerken, daß, wenn es gleich richtig ist, daß diese Uibel von allen als solche betrachtet werden, doch noch eine Verschiedenheit der Meynungen Statt habe, je nachdem einem der daraus entstehende Schaden wichtiger, den andern aber minder wichtig vorkommen kann.

§. 3. Es ist daher sehr begreiflich, daß der Gesellschaft erst dann ein wahrer Vortheil erwachse, wenn sich die Strafen nach dem wirklichen Zustande eines jeden Individuums änderten, weil sonst, wie wir gesehen haben, die Furcht entweder bei allen nicht einmal entsteht, oder doch wenigstens nicht einmal in dem Maaße, das für den Verbrecher hinreichend wäre.

§. 4. Die bürgerlichen Gesetze haben mit den Regeln der Arzneykunde sehr viele Aehnlichkeit. So wie diese zur Heilung der körperlichen Krankheiten dienen, eben so werden jene zur Heilung der moralischen Krankheiten angewendet. Gleichwie sich dann ferner in jedem Individuo die Krankheiten des Körpers sowohl, als die des Geistes ungemein verschiedentlich äußern; so hat sowohl die Arzneykunst als auch die bürgerlichen Gesetze viele generelle Mittel an Handen. Allein, da sogar eine und die nämliche Krankheit in jedem Körper, der ihr unterliegt, mit verschiedenen und neuen Umständen ausbrechen kann,

so

so würde die Kunst des Artztes im Falle, wo er sie alle auf einerley **Weise** behandeln wollte, eher schädlich als nützlich werden, und gewiß den Vortheil nicht verschaffen, den sie durch die nach der Verschiedenheit des Uibels, auch verschiedentlich angewendete Heilung gewähren kann.

§. 5. Leider ist aber die Anwendung der Heilungsmittel, deren sich die bürgerlichen Gesetze bedienen, nach der in der Arzneykunst beobachteten Art nicht möglich. Denn, welch eine genaue und fleißige Untersuchung müßten nicht die Verwalter der Gerechtigkeit über die Art zu denken, über den Grad der Empfindlichkeit aller Verbrecher anstellen, um dann die Strafe nach der Verschiedenheit der Subjekte abändern zu können? Wie viele Personen müßten nicht ununterbrochen mit derley Untersuchungen beschäftigt seyn, wie vielen Schwierigkeiten würden sie nicht begegnen; und nach allem dem, frage ich, ob sich hoffen ließe, daß ein jeder seinen wahren Zustand demjenigen, der schon das strafende Schwerdt über ihn zückt, mit der Aufrichtigkeit bekennen würde, wie er ihn dem Artzte, der ihn heilen sollte, offenbart? Wahrhaftig, nur die kristliche Religion hat diesfalls den Vortheil, soviel über die Menschen zu vermögen, daß sie ihren innern Zustand demjenigen nicht verhelen, der zugleich ihr Artzt und ihr Richter ist. Da also die bürgerlichen Gesetze von dergleichen Mitteln keinen Gebrauch machen können, sohin die Einrichtung der Strafen nach der Verschiedenheit der Subjekte unmöglich ist; so haben sich die Gesetzgeber genöthigt gesehen, die Strafen auf die **Verbrechen** paßend zu machen, sohin vielmehr das Verbrechen als den Verbrecher zu Gesicht zu halten; welches auch allein ausführbar ist.

§. 6. Die Gattungen der von den bürgerlichen Gesetzen eingeführten Strafen sind folgende: Die Einkerkerung — die Stockschläge — die Landesverweisung — die Folter — die Galeere — die öffentlichen Arbeiten — die Geldstrafen — und die Todesstrafen. Wir wollen hier ganz kurz untersuchen, was jede derselben auf die Menschen überhaupt, und im Ganzen genommen, für einen Eindruck mache.

§. 7. Die **Einkerkerung** ist schon einmal für die rohere Klaße der Menschen ein Uibel, das sie für sehr gering ansieht. Betrachten wir nur die Schande, die daraus entsteht, daß man sich unter die Verbrecher zählen laßen müße; so bleibt für diese der Mensch aus der rohern Klaße, deßen Gefühle für Ehre oder Schande, vermög seiner Geburt und Lebensart nie rege wurden, auch hier gleichgültig, und er erröthet nicht vor dem Anblicke der Feßel, die ihn gefangen halten, noch scheuet er sich an den Gittern seines Kerkers zu erscheinen, um von den Mitleidigen Allmosen zu erbitten, ja es giebt sogar viele, die ein besonders Wohlgefallen daran haben, auf die Vorübergehenden zu schreyen, und sie mit Lästerungen zu überhäusen. Sehen wir dann weiter auf die Ungemächlichkeiten der Gefängniße: so befindet sich der rohe Mensch, was Kost, Wohnung, und Gesellschaft anbelangt, beinahe so, wie zu Hause — der Verlust der Freyheit, wird bei Leuten, die, um ihren Lebensunterhalt zu erringen, ununterbrochen zu arbeiten, genöthiget sind, durch die mit dem Gefängniße verbundene Ruhe ersetzt — der Verlust der Freyheit ist uns nur in so weit empfindlich, als wir die vorhin genoßenen Vergnügen mißen. Nun frage ich, welche Vergnügen wohl ein solcher misse, dem schon in

sei-

seiner Freyheit der Genuß derselben versagt war? Was wird wohl ein solcher Elender in seinem Hause wieder antreffen, nachdem er von seinem Gefängniße wird losgelaßen seyn?

§. 8. Die Stockschläge belangend; so machen diese auf Körper, die durch schwere Handarbeiten verhärtet, alles Ungemach der Witterung, viele Stöße, und so andere Müheseligkeiten zu erdulden gewohnt sind, wenig Eindruck.

§. 9. Die Landesverweisung ist für denjenigen, der kein Dach, keinen Boden, und sonst keine Versorgung hat, nur eine Verwechslung des Vaterlandes, nicht aber seines Zustandes. Dem Reichen kann es so, wie dem Armen überall gut gehen. Man liebt nur sein Vaterland, so lange man von demselben einen Vortheil zieht. In jedem andern Falle hingegen bleibt der Patriotismus eitle Chimäre.

§. 10. Die Galeerenstrafe, und die öffentlichen Arbeiten sind für viele eine Quelle des Gewinns. Ja, der Fall ist nicht selten, daß mancher neue Verbrechen begeht, um neuerdings dazu verurtheilt zu werden. Zudem sind Leute von der niedrigsten Klaße schon gewohnt, sich mit den beschwerlichsten Arbeiten den ganzen Tag hindurch abzugeben. Werden sie dann aus Strafe dazu verurtheilt; so kömmt es nur mehr auf die Veränderung der Werkzeuge, und des Orts an.

§. 11. Die Folter ist in der That ein höchst schweres Uibel — eine Erfindung, die sich aus den Zeiten der

Barbarey herschreibt — allzeit grausam, sie möge, um eines Beweises, oder einer Züchtigung willen angewandt werden: und da sie eine augenblickliche Quaal ist; so ist sie auch allzeit zu verwerfen *).

§. 12. Die Geldstrafen werden denjenigen nicht auferlegt, die nicht zahlen können, und diejenigen, die zu zahlen im Stande sind, ertragen sie, ohne sich darüber viel zu kränken, weil sie sich Hoffnung machen, den dadurch erlittenen Schaden bald wieder auf Unkösten anderer zu ersetzen.

§. 13. Aus dem, was ich bisher gesagt habe, will ich mir nicht die Absicht zumuthen laßen, den Werth aller dieser Strafen noch mehr verkleinern zu wollen, als schon die Erfahrung selbst gethan hat. Ich behaupte nur, daß, wann der Begriff von den oben angeführten Uibeln mit dem Begriffe zusammentrift, der ein Gut, das die Leidenschaften begehren, vorstellt, sich die meisten Menschen von diesem einnehmen laßen, weil ihnen das Gut größer, als

*) Wehe dem Staate, der die Strafgesetze zu verfeinern sucht. Ist der Tod nicht genug, und sollte man wohl glauben, daß der Mensch noch seine Schrecken zu vermehren sucht? Was ist eine Magistratsperson, die mit Foltern fragt, und nach Gefallen einen Elenden unter dem langsamen und stufenweisen Fortgange der schrecklichsten Schmerzen zerreißt? die, sinnreich in Quaalen den Tod zurücke weist, wenn er sanft und liebreich sich nähert, das Opfer zu befreyen? Hier empört sich das menschliche Herz! Aber wenn man noch mehr von der Unnützlichkeit der Marter überzeugt seyn will; so lese man die vortrefliche Abhandlung von Verbrechen und Strafen.

als das Uibel dünkt. Schon die Leidenschaft selbst giebt dem, was sie wünscht, ein auffallendes Uibergewicht — sie vergrößert den verlangten Gegenstand, und dichtet ihm so vielen Werth hinzu, daß sie dann einen Schatz zu erlangen wähnt. Wirklich zeigt es die tägliche Erfahrung, daß Dinge, welche die menschlichen Leidenschaften erwecken, Kleinigkeiten seyen, und die Menschen sich doch, um solche zu erlangen, soviel anstrengen, daß sie, wo es um die Eroberung eines Königreichs zu thun wäre, kaum mehr wagen könnten; ja die Täuschung ist so groß, daß, wenn sie nur diese zu entfernen im Stande wären, die Heilung schon von darum erfolgen würde, ohne daß mehr die Furcht vor den Strafen, welche die bürgerlichen Gesetze androhen, einzutreten brauchte.

§. 14. Was ich aber bisher von diesen Strafen gesagt habe, läßt sich nicht eben so von der Todesstrafe behaupten. Denn zwischen diesem Uibel, und allen nur erdenklichen Gütern, die des Boshaften Lüsternheit immer erdenken können, besteht nicht das geringste Verhältniß. Eben darum ist auch die Todesstrafe das höchste Uibel, und nur für die schweresten Verbrechen vorbehalten. Ich gestehe, daß auch die Furcht vor dem Tode schon manches schädliche Vorhaben in seinem Keime erstickt habe.

§ 15. Allein, wenn sie auch wirklich diese gute Wirkung hervorbringt, ist die bürgerliche Gesellschaft schon blos darum glückselig, daß sie dann wenige Verbrechen zähle, die der Todesstrafe würdig sind? Verschwindet darum schon Haß, Zwist, Eifersucht, Verrätherey, List, Betrug, Härte, Undankbarkeit, Verläumdung, Beschimpfung, und so andere schändliche Streiche, die das gesell-

schaftliche Leben traurig und unangenehm machen; ja, die mit allem Nachdrucke an der Auflösung der Verbindung arbeiten? Leider herrschen diese darum nicht minder, gewöhnlich werden sie nicht einmal unter die Verbrechen gezählt, um wie viel weniger gehören sie dann zu den Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist?

§ 16. Sollte man auch alle der Wohlfahrt der Gesellschaft entgegenen Handlungen mit dem Tode bestrafen? Wäre es wohl räthlich, da die Wirksamkeit dieser Strafe nur in der Seltenheit ihrer Anwendung beruht. (*) Nur so lange sie selten sind, werden die Gemüther durch

---

(*) Unter den meisten weisen Regierungen ist fast kein einziges Verbrechen, das mit dem Tode bestraft wird. Im Falle des Mords ist man nicht zweifelhaft: denn die Natur schreyt, daß man sich gegen Mörder waffnen solle. Aber im Falle des Diebstahls läßt sich die Grausamkeit, die zum Tode verdammt, vollkommen empfinden. Es ist eine ungeheure Bestrafung um eine Kleinigkeit, und die Stimme einer Million Menschen, welche Anbeter des Goldes sind, kann das nicht gültig machen, was seinem Wesen nach nichts ist. Man wird sagen: Der Dieb hat mit mir einen Vergleich gemacht, nach welchem er darein williget, am Leben gestraft zu werden, wenn er mir mein Vermögen raubt. Aber Niemand hat das Recht, einen solchen Vergleich zu schließen, weil er ungerecht, barbarisch, und unvernünftig ist. Ungerecht, weil ihm sein Leben in Fällen, wo der Verlurst desselben dem Staate nicht absolut zur Genugthuung nothwendig ist; nicht gehört: — Barbarisch: weil kein Verhältniß dabey beobachtet ist. — Unvernünftig: weil es weit nützlicher ist, daß zween Menschen leben, als daß einer um einige ausschliessende und überflüßige Bequemlichkeiten mehr genöße.

durch dergleichen ungewöhnliche Spektackel gerührt, und abgeschreckt, ihre bösen Absichten auszuführen. Wenn hingegen solche schaudervolle Auftritte alltäglich geschehen; so werden die Menschen darauf so wenig aufmerksam, als sie gleichgültig bey einer Fleischersbank vorüber gehen, wo so viele unschuldige Thiere geschlachtet und zerviertheilt werden. Werfen wir einen Blick auf die alten Römer zurück: wie sehr gewöhnten sich nicht diese, den Thiergefechten mit Entzücken zuzusehen?

§ 17. Bey den gesetzlichen Strafen muß ich endlich noch bemerken, daß sie nur auf die **Unterthanen** fallen. Derjenige, **welcher regieret**, kann sich nicht selbst bestrafen. Er kann nur die Gewalt zu strafen, die, mit dem Rechte der Gesetzgebung verbunden, ihm anvertraut ist, so wie die Gesetze selbst misbrauchen.

§. 18. Die Macht, in sich selbst betrachtet, ist schon der Selbstliebe ein immerwährender Spora; daher sie auch immer mehr ihren Wirkungskreis zu erweitern bemühet ist. Freylich ist in der bürgerlichen Gesellschaft eine Macht immer nothwendig, allein was immer für ein Subjekt sie in Handen haben möge, kann solches damit einen unersetzlichen Schaden verursachen. Steht diese Gewalt dem **Regenten** zu, so kann seine Selbstliebe daraus ein fürchterliches Ungeheuer wider das Volk erzeugen. Bleibt sie in den Händen des **Volks**, so wird seine Selbstliebe an der Zerstöhrung der Regentschaft arbeiten. Wird diese Gewalt endlich getheilt, so entsteht ein **Gegenstoß** von Gewalten, welcher der Gesellschaft schrecklichere Folgen bringen muß, als nie entstehen können, wenn sie (die Gewalt) ganz bey einer einzigen Person beruht.

§. 19.

§. 19. Der Gebrauch der Strafen — er möge von was immer für einer Seite betrachtet werden — ist also nach dem, was bisher gesagt worden ist, eine schwache Stütze — ein Mittel, das seinem Zwecke bey weitem nicht entspricht.

VIII. Hauptstück.

Von dem Mangel an Belohnungen im gegenseitigen Verhältnisse mit den Strafen.

§. 1.

Die Natur hat dem menschlichen Willen zwey Bestimmungsgründe vorgezeichnet, die ihn bewegen und leiten, nämlich die Begehrung dessen, was gut ist, und die Verabscheuung dessen, was übel ist. Gleichwie die Furcht, sich ein Uebel zuzuziehen, ein abhaltender Beweggrund von der Verletzung der Gesetze ist; so würde uns auch die Hoffnung, irgend ein Gut zu erlangen, aneifern, sie zu beobachten. Dem ungeachtet haben die bürgerlichen Gesetze, die so ernstlich auf Strafen bedacht waren, von Belohnungen keine Erwähnung gemacht. Daran war aber nicht die Schuld, daß etwa die Gesetzgeber den Nutzen, der daraus entstehen würde, nicht sattsam einsahen; auch Geiz oder Neid waren es nicht, welche diese heilsame Einführung hinderten. Nein, das gesellschaftliche Sistem selbst ist es, das dieses Gebrechen unvermeidlich mit sich bringt. Ich will hier die Betrachtungen anführen, die die Gesetzgeber bey diesem Gegenstande machen mußten.

§. 2. Vor allen wäre die Frage, woher man die Belohnungen, welche vertheilt werden sollten, nehmen kön-

könne. Es giebt Güter, die den Hang zur Ehre (Gloria) Güter, die den Hang zur Bequemlichkeit, und wieder andere Güter, die den Hang zum Gebiethen befriedigen. Was die erste Gattung der Belohnungen betrifft; so hängt diese von der Meynung der Bürger, nicht aber von dem Ermeßen des Gesetzgebers ab. Mit diesen kann er also auch nicht schalten —, man müßte folglich zu den übrigen zwey Gattungen der Belohnungen übergehen.

§. 2. Zur Bequemlichkeit gehören die **Privilegien** und die **Geschenke** rimunerazioni, die dann in Habseligkeiten, oder im baaren Gelde gemacht werden können. Das Privilegium bezieht sich auf einen Einzelnen, so wie das Gesetz auf alle; das Privilegium ist also eine Privazion oder Ausnahme von dem auf alle sich beziehenden Gesetze. Weil nun die Hoffnung, eine solche Belohnung zu erlangen, alle zur Beobachtung der Verordnungen aneifern würde; so müßte die Zahl der Privilegirten ausserordentlich anwachsen, und auf solche Art das Privilegium den Vortheil der Ausschliessung, Seltenheit, worinn doch der Grund der Belohnung besteht, verliehren.

§. 4. Wenn aber auch dieses nicht wäre, wenn, sage ich, die Wohlthat des Privilegiums durch vielfältige Verleihungen für die Belohnten Wohlthat zu seyn nicht aufhörte; so würde doch eine große Zahl von **Privilegien** und **Privilegirten** dem öffentlichen Wohle höchst nachtheilig seyn, welches nur durch die Beobachtung aller bürgerlichen Gesetze, die eben aus dieser einzigen Absicht vorhanden sind, erzielt wird, wohingegen die

Privilegien, welche man um die Beobachtung eines Gesetzes zu erzwecken, verleihen wollte, die übrigen Gesetze, wovon die Privilegien Ausnahmen sind, aufheben würden.

§. 5. Die Geschenke belangend: diese mögen nun in Waaren, oder im Gelde bestehen; so frage ich, woher man so viele Geschenke als zur Belohnung einer so großen Anzahl Leute erfoderlich wären, holen könnte? Wirklich müßten sich die Auflagen ins Unendliche vermehren, und auf diese Art würde die Ungereimtheit entstehen, daß ein Theil der Belohnung von dem nämlichen erholet werden müßte, welchem doch diese zu Statten kommen sollte, und daß sohin jeder mit dem Seinigen beschenkt wäre.

§. 6. Eine noch größere Schwierigkeit ergiebt sich bey den Belohnungen, die den Hang zu befehlen befriedigen sollten, dergleichen die Aemter sind. So viel Aemter als auch ein Staat verleihen kann; so wäre doch die Anzahl derselben im Verhältnisse mit denjenigen, die sich einer Belohnung würdig machten, noch zu klein. Aber, wenn auch dieses nicht wäre, wenn folglich alle zu befehlen hätten, wer würde denn gehorchen?

§. 7. Man vergesse auch nicht, daß dem natürlichen Rechte gemäß demjenigen das Recht zu befehlen übertragen werden müße, der dazu die Fähigkeit oder sonstige Erfordernisse hat. Nun, da nicht alle diejenigen, welche die bürgerlichen Gesetze genau befolgen, mit den Fähigkeiten und den Eigenschaften, die einen zum Gebieter qualificiren, begabt sind; so würde dadurch, daß man Aemter aus bloßem Titel der Belohnung verleihen wollte, das Naturrecht verletzt werden.

§. 8.

§. 8. Nicht allein die Ungereimtheiten waren es, die die Gesetzgeber bey Einführung der Gesetze nothwendiglich beherrschen mußten. Es treten noch andere Umstände ein, welche dergleichen Belohnungen unmöglich machten; und diese liegen in der Eigenschaft der Gesetze selbst. Die Gesetze sind zweyerley: die einen die verbietenden, und die andern die gebietenden. Jene sagen: Unterlaßt dieses, diese sagen: Thut dieses.

§. 9. Die wichtigsten sind die verbiethenden, und sie werden ganz sicher von allen denen beobachtet, die das zu thun unterlaßen, was in diesen Gesetzen zu thun verbothen ist. Wie wäre es nun möglich, daß man die bloße Verneinung, die bloße Unterlaßung belohnen könnte? Würde er nicht jeden Augenblick, so lange er sich nämlich von der Unternehmung der verbotenen Handlung enthielte, eine Belohnung verdienen, und wie wäre es thunlich, in so vielen Zeitpunkten — so viele Personen, und in Hinsicht auf so viele verbietende Gesetze Belohnungen auszutheilen?

§. 10. Aber auch die Belohnungen, die man für die Beobachtung der gebietenden Gesetze verleihen wollte, würden ein unendliches Feld vor sich haben, weil diese Gesetze etwas vorschreiben, das, so zu sagen mit einer gewißen Fertigkeit und immerfort unternommen werden muß.

§. 11. Diese Betrachtungen waren es, welche die Gesetzgeber ganz überzeugen mußten, daß es schlechterdings unmöglich sey, ein System von Belohnungen, welches dem System der Strafen analog wäre, einzuführen. Bei Durchschauung des Geistes der Gesetze fiel es

ihnen vielmehr einleuchtend auf, daß so eine Belohnung in der Beobachtung selbst liege, weil die Beobachtung der Gesetze die Gesellschaft in den blühendsten Zustand bringet, und jedem einzelnen Individuo zum Vortheile gereicht.

§. 12. Doch da diese Belohnung, die nämlich in der Beobachtung der Gesetze, und folglich in dem Vortheile besteht, der jedem durch das erzielte allgemeine Wohl erwächst, nicht deutlich genug auffällt, und nichts besonders in sich enthält; so wirkt sie auch nicht auf die Gemüther. Die Belohnungen müßten um einen Nutzen zu verschaffen, sonderheitlich (singolari) und sichtbar seyn — sie müßten von dem Willen der Gesetzgeber abhängen. Wir haben aber gesehen, daß die Gesetzgeber solche Belohnungen zu verleihen nicht im Stande seyen.

§. 13. Es ist also leider nur zu wahr, daß die Menschen wahrhaft arm seyen, daß sie nur strafen, nicht aber belohnen — nur Uibel — nicht aber Gutes thun — Unglückliche — nicht aber glückliche Menschen machen können. Die menschlichen Gesetze thun schon damit ihr Aeußerstes, daß sie dem Helden, aber auch nur diesem allein, und selten genug, unbedeutende Belohnungen zuerkennen.

IX. Hauptstück.

Von der Unwirksamkeit der Belohnungen, wenn es auch wirklich in der Macht der bürgerlichen Gesetze stünde, einige zu ertheilen.

§. 1.

Nehmen wir auch wirklich an, daß die bürgerliche Gesetzgebung Belohnungen in einer mit den Strafen

ver-

verhältnißmäßigen Zahl einführen könnte; so wird es sich doch bald zeigen, welchen geringen Nutzen sie wegen den Schwierigkeiten, denen die Ausführung dieser Einrichtung unterliegen würde, verschaffen könnten.

§. 2. Wo es um eine Strafe zu thun ist, läßt es der Verbrecher an Mitteln nicht erwinden, sein Verbrechen zu **verheimlichen**; wenigstens, wann es unmöglich wird, solches ganz zu verhelen, wendet er alle Kräfte an, es zweifelhaft zu machen, den Begriff desselben zu verdunkeln, und die Größe desselben zu **verringern** — er bemühet sich auf alle Art dem rächenden Schwerdte der Gerechtigkeit zu entgehen. Sähe hingegen einer eine Belohnung vor sich; so würde jeder, der nur das geringste Verdienst hätte, alles anwenden, solches zu **vergrößern** — wieder ein anderer, der sich keines Verdienstes bewußt wäre, würde gereitzt zu **lügen**, und sich für das, was er nicht ist, auszugeben. Was würde endlich daraus erfolgen? Nichts anders, als daß die Belohnung oft demjenigen, der sie nicht verdient, verliehen, und dadurch eben so viel Betrug auf Kosten des Verdienstes geschehen würde. Menschenkenner werden hier nicht lange nach der Ursache fragen, sie kennen unter vielen andern Ursachen, **warum das Verdienst oft verkürzt werde, auch jene, daß das Verdienst immer sittsam einhertritt, der Betrug hingegen sich mit frecher Stirne zudringt.**

§. 3. Wenn es Belohnungen für diejenigen gäbe, die die Gesetze beobachten, so würden die Menschen (allgemein betrachtet) bei Verleihung der Belohnungen so leicht, und **nachsichtig** seyn, als sie, wann es darauf an-

ankömmt, Strafen zu verhängen: **widerwillig**, und **zurückhaltend** sind; denn im letztern Falle entsteht bei der Vorstellung des Elendes eines Mitmenschens Mitleid, und die Natur empört sich, zum Unglücke des andern etwas beizutragen. Es ist zwar leider wahr, daß es doch Unmenschen gebe, die daran ein Vergnügen haben, die Henker ihrer Mitmenschen zu seyn *). Ist es darum zu thun, einem eine **Belohnung** zu zuerkennen, vorausgesetzt, daß nicht sein Eigenes daran Abbruch leide; so findet die Natur an den **Wohlthaten**, die andern zufließen, **Wohlgefallen**. Ich sage dieses freylich vom Allgemeinen; denn ich wünschte, die Ungeheuer vergeßen zu können, die sich sogar **betrüben**, wenn andern Gutes widerfährt. Wohl der Menschheit, daß es doch gewöhnlich **richtig** ist, daß die Menschen mit **Vergnügen** Wohlthaten erweisen, folglich auch die Belohnungen mit gleicher Empfindung austheilen. Aber eben darum wür den

*) Diejenigen, welche eine Stelle begleiten, die ihnen eine gewiße Gewalt über die Menschen giebt, sollten mit Furcht und Zittern ihren Karakter zu behaupten suchen. Sie sollten alle strafbare Menschen als Unglückliche ansehen, die mehr oder weniger wahnwitzig sind. Der Mensch also, der seine Gewalt über sie ausübet, sollte allzeit in seinem Herzen fühlen, daß er diese Gewalt über seine Mitgeschöpfe ausübe, daß sie uns unbekannte Ursachen, auf diese unglücklichen Wege verleitet haben. Der strenge Richter muß, wenn er das Verdammungsurtheil mit Majestät ausspricht, seufzen, daß er den Verbrecher der Strafe nicht entziehen kann. Das Verbrechen durch die größte Zurüstung der Gerechtigkeit verabscheuungswürdig zu machen, insgeheim aber dem Thäter seine Strafe zu erleichtern: das sollen die beyden Pfeiler der strafenden Rechtsklugheit seyn.

den diejenigen, welchen diese Austheilung zustünde, leicht zu hintergehen seyn — eben darum sage ich, würden sie die **Eigenschaft des Verdienstes** und die **Gültigkeit** der **Beweise** kaum untersuchen.

§. 4. Es ist jedem bekannt, daß sich das Gesetz nur auf das, was auffällt, beschränken müße; daher dann jeder seine dem allgemeinen Wohl schädlichen Leidenschaften befriedigen, und sich zugleich der Belohnung freuen könnte, wenn er nur behutsam genug wäre, den äußern Schein sicher zu stellen — ein Mittel, deßen sich die Selbstliebe der meisten Bürger unstreitig bedienen würde und das die Heuchler in Hinsicht auf Vortheile, die wirklich erreichbar sind, nur mehr als zu gut kennen.

§. 5. Wäre nun der Schein hinlänglich, das ist, könnten sich die bürgerlichen Gesetze mit dem bloßen Schein der Tugend begnügen; so würde, weil sich dieser Schein blos von der Furcht vor Strafe herschriebe, der Gebrauch der Strafen überflüßig seyn. Allein, die wahre Tugend kann durch den **Gebrauch** der **Belohnungen** nicht erzielet werden, und dem Staate liegt daran, zur Erzielung der allgemeinen Wohlfahrt **wahrhaft tugendhafte** Menschen, nicht aber Heuchler zu haben.

§. 6. Da ferner, wenn sich gleich diejenigen, welche am Staatsruder stehen, irren, doch das Urtheil der Bürger, die sich einander gut kennen, und sich ihren Werth wechselweis wohl abwiegen, allzeit richtig ist; so wird von dem größeren Haufen unter ihnen, überzeugt, daß die Belohnungen auf Personen, welche bestraft zu werden verdienten, häufig fallen, und diejenigen, die einer Beloh-

nung würdig sind, außer Acht gesetzt werden, der Böse noch schlimmer werden, und der Gute aufhören, gut zu seyn.

§. 7. Wir haben gesagt, daß die bürgerlichen Gesetze doch einige Belohnungen verleihen. Allein, lesen wir die Geschichten aller Nationen durch, und wir werden sehen, wie diese gewöhnlich vertheilt worden sind. Fast bei jeder Nation haben noch die Heucheley und die Schmeicheley über die Tugend gesiegt. Der Tugendhafte muß in der Dunkelheit und im Elende schmachten, während daß der Heuchler im Uiberfluße schwimmt, und mit Ehre bedeckt wird. Was folgt daraus anders, als das, da die Bahne zur Tugend äußerst beschwerlich ist, der große Haufe, außer einer kleinen Anzahl erhabener Geister, denen ihr inners Gefühl Belohnung genug ist, durch so eine Erfahrung in der Hoffnung bestärkt werden, durch Heucheley und Ränke seinen Zustand verbeßern zu können. Wirklich haben die meisten Menschen, sobald sie sahen, daß man, um Belohnungen zu erlangen, nicht tugendhaft zu seyn brauche, diesen ihren erhabenen Beruf entehrenden Weg eingeschlagen, und schon bemühen sie sich, es einander bevorzuthun.

§. 8. Wenn aber auch wirklich die bürgerlichen Gesetze mehr Belohnungen geben könnten; so sehen wir doch, daß sie in gewißen Rücksichten unnütz, und in andern auch schädlich wären, weil sie nicht blos das Laster mit der Tugend vermengen, sondern sogar diejenigen, welche sonst den Weg der Tugend wandelten, lasterhaft zu seyn, aufforderten.

§. 9.

X. Hauptstück.

Von der Unzulänglichkeit der Meynung, die man von den Verwaltern der Gesetze hat.

§. 1.

Wenn man sagt, der Mensch handle seiner Meynung nach; so will man dadurch andeuten, daß er so handle, wie man von den Dingen urtheilt, das heißt, dem Urtheile gemäß, welches er von der Beschaffenheit der Sache faßt, ohne daß er untersuche, ob es der Wahrheit entsprechend sey, oder nicht. Daher ist es auch richtig, daß sich die Meynung nie auf die Wirklichkeit der Sache gründen müße. Zu unserem Gegenstande ist es erforderlich zu bemerken, daß die Bürger eine gewiße Meynung von der Tugend und dem Laster hegen. Beide dieser Meynungen dienen der Selbstliebe zu einem Antriebe. In diesem Hauptstücke wollen wir von der Meynung ersterer Gattung, in dem folgenden von der Meynung zweyter Gattung handeln.

§. 2. Der Mensch, welcher in der bürgerlichen Gesellschaft erzeugt wird, wächst in der Meynung von Abhängigkeit und Unterwürfigkeit auf, die er in seinem Lebenslaufe noch mehr dadurch bestärkt, daß ihm bei jeder Unternehmung die öffentliche Gewalt aufstößt, daß ihn diese überall einschränkt, ihn gerade da, wo er weiter schreiten will, zurücktreten heißt, und ihn endlich so modifizirt, wie es die Nothwendigkeit des Staats erheischt. Daraus entsteht dann ein Gefühl von Ehrfurcht gegen diejenigen, welche die Gesellschaft regieren — eine Ehrfurcht, die eine wahre Pflicht ist, weil sie sich auf einen wirklichen Vorzug gründet, sohin nicht durch eine falsche

Meynung erzeugt wird. Dieser Vorzug ist also, wie ich sagte, reel, und er kann nur durch die bloße Meynung etwas gewinnen, wo ihm der Mensch, welcher von Natur aus geneigt ist, den Begriff der Macht, welcher er gehorcht, zu vergrößern, selbst etwas hinzufügt. Allein, auch diese Meynung, wenn sie gleich immer nur eine bloße Meynung bleibt, tragt sehr viel zur Vergrößerung der Ehrfurcht bei — sie legt daher dem Hange zum Uibel einen noch engern Zaum an, so wie sie zum Guten mächtig antreibt. Der Ursache, warum der Mensch den Begriff der Macht, welcher er gehorcht, gerne zu vergrößern pflege, wollen wir im folgenden Paragraph nachspüren.

§. 3. Sollte es Jemanden beifallen, dieses einem gewißen Gefühle von Demuth zuzuschreiben; so sage ich ihm alsogleich, daß der Grund dieser Neigung in dem Hochmuthe (Superbia) liege. Da nämlich der Mensch nur zu wohl einsieht, daß er in dem Stande der Abhängigkeit fortleben muß, da er sich nicht leicht trösten kann, einen Augenblick mehr für sich zu haben, wo er in der Gesellschaft lebend, Herr seiner selbst seyn könnte, in ihr hingegen der Begriff von sich selbst im Verhältniße wächst, als er der Macht, welcher er unterworfen ist, einen erhabenen Vorzug einräumt; so gesteht er demjenigen, von welchem er abhängt, gerne eine eingebildete Größe ein, damit auch er sich seiner Meynung nach auf eine erhabene Stufe schwingen könne. Daher läßt es sich auch erklären, warum jeder Diener seinen Herrn über die andern erhebe, und jeder Schüler eine vorzügliche Geschicklichkeit an seinem Lehrer anrühmt. Wahrhaftig, unter den vielen Uibeln, die der Hochmuth stiftet,

ver-

so verschaft er doch hierinn der Gesellschaft einen Vortheil.

§. 4. Die Gesetzgeber, denen die Natur des Menschen wohl bekannt war, verstanden sich auch darauf, diese Ehrfurcht, welche die Bürger gegen öffentliche Personen hegen, durch Kunst zu vergrößern, und zu bestärken; denn außer dem, daß sie ihnen die öffentliche Gewalt anvertrauten, haben sie ihnen noch gewiße Vorzüge, und Titel eingeräumt, ihnen eine sonderheitliche Tracht, ein Gefolg, und so andere in Formalitäten bestehende Zeremonien bestimmt, die zwischen denjenigen, die befehlen, und denjenigen, die gehorchen, einen großen Abstand machen. Es ist bekannt, wie sehr sich der große Hause von der Einbildung dahinreißen laße; ja sogar der Philosoph, der in seinem Kabinette die äußere eingebildete Größe verlacht, und die Menschen nur nach ihren persönlichen Eigenschaften beurtheilt, wird durch den Eindruck der Sinne übermannt, und stottert, wenn es darauf ankömmt, mit dem Regenten, oder einem seiner ersten Minister zu thun zu haben.

§. 5. Darum hat auch das wahre Wohl der bürgerlichen Gesellschaft diese äußeren Schutzwehren, weit entfernt, sie zu verwerfen, nicht blos für nützlich, sondern sogar für nothwendig anerkannt. Giebt es Afterweise, die sie lächerlich machen; so geschieht es nur aus der geheimen Ursache, weil sie ihnen im Wege stehen. Laßen wir uns ja nicht so weit verführen, zu glauben, daß alle Nationen der Welt, die diesen äußeren Prunk in so großem Werthe hielten, kleingeistig waren.

§. 6.

§. 6. In der That, der Vortheil, den dieses Mittel gewährt, ist nicht gering. Man pflegt freylich zu sagen, daß die Welt von sich selbst ihren Gang nehme, das heißt, daß die Menschen dasjenige, was sie zu thun schuldig sind, dannoch zu thun nicht unterlaßen, wenn auch die Regierung nicht daran denkt. Allein, dies ist falsch — sie sind gewohnt, immer von der Meynung, von der hier die Rede ist, beherrscht zu werden. Die Gegenwart eines Ministers macht daher weit mehr Eindruck, als die bloße Erkenntniß der Gesetze; wie oft geschieht es nicht auch, daß die unverhofte Erscheinung eines Rathsgliedes (Togato) plötzlich den brausenden Zorn eines aufrührerischen Volkshaufens dämpfe?

§. 7. Aber andererseits ist es wieder die Selbstliebe selbst, die dieses Mittel, deßen Schöpferinn sie doch ist, zu **vernichten** bemüht ist. Denn, wenn die Menschen geneigt sind, sich den Begriff von dem Vorzuge ihrer Obern zu vergrößern, gewöhnen sie sich auch von ihnen Eigenschaften zu fordern, die diesem erhabenen Begriffe entsprechen, sie beobachten unaufhörlich mit strengem Auge das Betragen derselben, um über sie ein Urtheil fällen zu können, und daher, sobald sie entdecken, daß die Eigenschaften und das Betragen dieser obrigkeitlichen Personen der Erwartung nicht entsprechend ausfallen; so setzt sie die nämliche Selbstliebe herab, von der sie ehehin so sehr erhoben wurden. Eine Herabsetzung, die allzeit ihre **gerechten** Gränzen überschreitet, und **Ehrfurcht** in **Verachtung** verwandelt.

§. 8. Zu dem geben manche, die sich am Staatsruder befinden, dadurch, daß sie das allgemeine Intereße verra-

then,

then, und alle menschliche Schwachheiten in ihrer Blöße zeigen, den Unterthanen oft selbst Anlaß dazu. Das Volk wird dann **unerbittlich**, **verzeiht** nicht, giebt keiner **Entschuldigung** Gehör, und wird vielmehr durch ein **verborgenes** Gefühl der **Rache** noch mehr aufgebracht. Es will, wenn es **gehorcht**, auch **befehlen**, wenn es sich einem Urtheile unterzieht, dann selbst urtheilen — wenn es sich demüthigt, will es sich auch **wieder erheben**. Daher, wenn es so weit kömmt, sind in ihm **nicht** nur alle Gefühle des Mitleids erstickt, sondern es wird **grausam**, es weiß nicht nur wider wirkliche Vergehen unnachsichtig zu verfahren, sondern sogar den unschuldigen Handlungen giebt es eine schiefe **Deutung**.

§. 9. Die **Meynung** also von der in diesem Hauptstücke die Rede war, ist sehr **gefährlich**, und einem zweyschneidigen Dolche gleich: sie kann zwar **Ehrfurcht** erzeugen, aber auch in **Verachtung** ausarten. Es ist freylich wahr, daß die Ehrfurcht zur Bezähmung der Leidenschaften eines Volks viel beiträgt, aber sobald diese Ehrfurcht in Verachtung übergeht, so erbittert sie die Gemüther nur desto mehr.

§. 10. Diese **Ehrfurcht** wird aber ein noch schwächerer Damm in Fällen, wo das ganze Volk einig ist, und es sich um ein seiniges **wichtiges** Intereße handelt. Dieses Intereße erlaubt ihm dann nicht nachzugeben, und wenn es wirklich nachgiebt; so kann es nur auf einige Augenblicke seyn; denn die Einhelligkeit flößt ihm Muth ein. Wie oft war nicht das Volk in der alten römischen Republik zu den Zeiten, wo der Senat aus einem Kollegium von **Helden** bestand, aufrührisch, ohne sich mehr

durch

durch die Ehrfurcht, die es gegen die Patrizier hatte, zurückhalten zu laßen? Wollte man dieses Volk wieder in seine Schranken zurückführen, und besänftigen; so mußte es durch die Tribunate, und die Konsulate, welche es seinen Adelichen zum Trotze erhielt, geschehen, es mußte, sage ich, dieses durch die Vorzüge, die man ihm einräumte, und durch die Vertheilung der den Feinden abgenommenen, und ihm auf sein Verlangen Preis gegebenen Gründe geschehen.

§. 11. Endlich, da es den Obrigkeiten schon selbst zusteht, von sich eine gute Meynung zu geben, und sich bei dem Volke Ehrfurcht zu verschaffen; so ist dieses Mittel auf sie nicht anwendbar. Ohne Zweifel sind auch die Leidenschaften der obrigkeitlichen Personen dem allgemeinen Wohl minder nachtheilig, als es die Leidenschaften des Volkes sind.

XI. Hauptstück.

Von der Unzulänglichkeit der Meynung, die andere von uns haben können.

§. 1.

Der Mensch benimmt sich nicht nur nach der Meynung, die er von andern hat, er ist auf die Meynung, die andere von ihm hegen, aufmerksam. Er sieht es gerne, daß das Publikum von ihm gut denke, und gut spreche — er betrübt sich auch, sobald er vernimmt, daß man von ihm schief urtheilt und spricht.

§. 2. Gleichfalls ists hier der Hochmuth, der dem Menschen Empfindlichkeit für die Meynung seines Gleichen

einflößt. Wir sehen die Meynung des Volks für ein öffentliches und feyerliches Zeugniß an, das wir über unser Verdienst erhalten; so zwar, daß, da wir uns mit fremden Augen ansehen, wir an uns selbst eine Vollkommenheit entdecken, welche Entdeckung dann Zufriedenheit mit uns selbst verschaft, und unser Daseyn mit immerwährender Freude versüßt. Es ereignet sich zwar öfters, daß uns ein inneres Bewußtseyn ganz was anders sagt, als die öffentliche Meynung von uns verkündiget, dann erweckt freylich dieser Gedanke Unmuth in uns; aber er ist nicht von Dauer, weil wir zu fleißig daran sind, ihn zu unterdrücken, und gerne unsere Augen von dem Anblicke unserer Häßlichkeit abwenden, um uns weiter mit fremden Augen anstaunen zu können.

§. 3. Die Selbstliebe geht sogar noch weiter, und macht uns glauben, daß die gute Meynung, welche andere von uns haben, daß der Beifall und das Lob, welches sie unserem Betragen geben, ein stillschweigendes Bekenntniß von einem gewißen Vorzuge, und einer gewißen Seltenheit, die uns eigen wäre, sey. Und dieser Gedanke ist unserm Hochmuthe, von dem wir ganz aufgeblasen sind, nur zu schmeichelhaft.

§. 4. Um der nämlichen entgegengesetzten Ursachen willen, betrüben wir uns, wenn wir vernehmen, daß das Publikum von uns eine nachtheilige Meynung hege.

§. 5. In der guten Meynung, die das Publikum von uns hat, besteht der Ruhm — die Ehre. In der üblen Meynung hingegen, die das Publikum von uns faßt, die Schändlichkeit — die Ehrlosigkeit. Es ist

daher

daher nicht zu zweifeln, daß nicht die Liebe zum Ruhme, und zur Ehre, so wie die Furcht vor Schande und Ehrlosigkeit zwo mächtige Triebfedern für das menschliche Herz seyen. Nun kömmt es darauf an, die **Macht** dieser zwo Triebfedern gründlich zu untersuchen und zu berechnen.

§. 6. Allgemein zu urtheilen; so sind die großen Unternehmuugen, welche der Welt eine so verschiedene Gestalt gegeben haben, und noch stündlich geben, größtentheils blos in der **Ruhmsucht** gegründet. Zweytens sehen, wir, daß sich unter hundert Bürgern kaum ein einziger finde, der sich nicht schämte, öffentlich eine Handlung zu begehen, die der allgemein herrschenden Meynung des Publikums entgegen wäre. Wenn einer das, was er vor den Augen des Volks thut, noch mit einem gewißen **Anstande**, unternimmt, wenn einer im Umgange eine besondere **Mäßigung** beobachtet, wenn er endlich gewiße außerordentliche Begierden zu unterdrücken sich bemüht; so geschieht es aus Furcht, sich den Vorwurf der Schändlichkeit zuzuziehen. Es kömmt hier drittens zu beobachten, daß das **Gefühl der Ehre** (point d'honneur) viel **Gutes** stiftet, welches sonst aus andern Beweggründen unterbliebe — daß ferner die Furcht dieser Ehre verlustig zu werden, von der Ausführung **vieler böser Handlungen**, die ohne den Zuruf der Ehre, in Ausübung gebracht würden, zurückhalte. Es zeigt sich daher klar, daß der heilsame Einfluß dieses Mittels weit **mächtiger**, als jener der bürgerlichen Gesetze ist. Doch wollen wir uns auch hier nicht übereilen, bis nicht alles, was zu diesem Gegenstand gehört, angeführt seyn wird.

§. 7. Die **Moralität** der Handlungen ist dergestalt in der **Natur** gegründet, daß es nicht einmal in der

Macht

Macht Gottes stehe, daß ein Uibel für etwas anders, als was es wirklich ist, das heißt, für ein Gut, und ein Gut für ein Uibel gelten könne. (vide Lib. I. cap. 2. §. 9.) Allein es läßt sich nicht widersprechen, daß die moralischen Kenntniße in dem Gemüthe der Menschen auf den höchsten Grad der Verderblichkeit unterworfen seyn können, daß nämlich das Urtheil (die Meynung) der Menschen über die Moralität der Handlungen auf einen solchen Grad ausarten könne, daß (wie auch schon weiter oben bewiesen wurde) dasjenige, was sie für Moralität anerkennt, mit dem gesellschaftlichen Wohl in offenbarem Widerspruche stehen kann. Daraus läßt sich dann erklären, warum Lob und Tadel, die von der öffentlichen Meynung abhängen, so vieler Veränderlichkeit unterworfen sind. Es ist nur zu wahr, daß die Menschen manches heute mit Ruhm und Ehre belohnen, was sie morgen für unehrbar und schändlich erklären. Auch geschieht es sehr oft, daß die Bewohner eines Landes zu gleicher Zeit Gebräuche verabscheuen, d e von den Bewohnern einer andern Provinz mit Ehrfurcht beobachtet werden.

§. 8. So wird bei uns jeder Dieb infam erklärt — bei den alten Spartanern pflegte man denjenigen, der geschickt zu stehlen wußte, mit Lobeserhebungen zu überhäufen. Es ist noch kaum ein Jahrhundert verstrichen, wo man in ganz Europa die Weiber mit so vieler Eifersucht bewachte, daß, wann dem ungeachtet ein Unfug geschehen ist, die Verwandten ihre beleidigte Ehre nicht anders als durch die Ermordung des Beleidigers rächen zu können glaubten. Die heutiges Tages herrschende Meynung hingegen gewöhnt die Menschen an eine besondere Gleichgiltigkeit gegen diese Gattung Unbilden, die den nied-

lichen Namen Galanterie angenommen hat; ja es ist schon so weit gekommen, daß ein Ehegatte, der sich beklagt an seiner Ehre gekränkt worden zu seyn, als ein Kleingeist nur bedauert, oder gar verlacht wird. So hatten auch die Heiden die Natur so sehr verderbt, daß sie die abentheuerlichsten Meynungen, welche sie von der Moral gefaßt hatten, durch ihre Religion heiligen ließen. **Ehebruch, Diebstahl, Rache**, kurz alle **Verbrechen**, und alle **Laster**; ja sogar die schändlichsten nicht ausgenommen, wurden bei ihnen vergöttert, damit sie solche der Achtung und des **Lobes** würdig machten. Ich würde zu keinem Ende kommen, wenn ich umständlich zeigen wollte, wie sehr sich selbst die heutigen Nationen in ihren moralischen Meynungen von einander unterscheiden. Ohne mich daher mit Aufstellung der unzähligen Beispiele, die ich vor mir habe, aufzuhalten, erachte ich es mehr der Mühe werth, die Ursache zu untersuchen, **warum** die öffentlichen Meynungen, die sich auf **alltägliche Handlungen** (a cose di pratica) beziehen, so sehr der Veränderlichkeit unterworfen seyen.

§. 9. Beim ersten Anblicke sollte man diese Veränderlichkeit in den Meynungen, sobald sie einmal eingeführt, der **Vernunft**, den **bürgerlichen Gesetzen**, und dem **Intereße der Gesellschaft** angemeßen sind, für **unmöglich** halten. Dem ungeachtet ist dieser Fall nicht selten, und eben so wenig schwer ist es, die Ursache deßselben zu entdecken.

§. 10. Einmal ist es schon richtig, daß eine herrschende Meynung, die dem **allgemeinen Wohl** günstig ist, allgemach das **Wohl der Privaten** zu beschränken,

ken, und darum auch ihnen lästig zu werden anfange. Jeder bemüht sich dann unaufhörlich ihr einen Damm entgegen zu setzen — jeder sage ich, ist eifrig bemüht, anstatt daß er sich darnach füge, und benehme, es dahin zu bringen, daß sich vielmehr die Meynung nach seinem eigenen Intereße füge, und richte. Durch so einen daurenden Gegenstoß verliehrt sie dann allmählich ihre Kraft, und endlich gezwungen sich zu ergeben, nimmt sie nach und nach die Gestalt an, die ihr die Selbstliebe zu geben beliebt.

§. 11. Dem nämlichen Verderbniße sind die Naturgesetze auch aus der Ursache unterworfen, weil sie ihren Grund in der Vernunft haben, die immer den Kunstgriffen der Selbstliebe unterworfen bleibt. Ein Umstand, der bei den bürgerlichen Gesetzen nicht eintrift, weil sie schon darum, daß sie geschrieben sind, in ihrem Inhalte nicht verändert werden können, und auch weit entfernt dem Willen des Volks mehr überlaßen zu seyn, vielmehr von dem öffentlichen Willen, den der Regent vorstellt, gegeben, beschützt, und ausgelegt werden. Man könnte mir freylich einwenden, daß der Regent sie oft, wo sie ihm im Wege stünden, abzuändern geneigt seyn könnte, allein da sie, wie wir schon oben weiter gezeigt haben, seinen persönlichen Leidenschaften nicht hinderlich sind; so bleibt es ausgemacht, daß sie auch von dieser Seite keiner Veränderlichkeit ausgesetzt seyen. Sicher ist es aber, daß, wenn die bürgerlichen Gesetze dem Eigendünkel des Volks überlaßen wären, alle Tage ein neuer Kodex erscheinen, und alle Gesetze nach den zu dieser Zeit herrschenden Meynungen eingerichtet würden. Ich läugne darum nicht, daß, sobald sich eine

Meynung, die den ganzen Karakter der Nation gebildet hat, ändert, das bisher bestandene Gesetz nicht blos unnütz, ja sogar auch schädlich zu werden anfange; und wirklich haben auch darum die Gelehrten, die sich in der Gesetzgebungskunde berühmt gemacht haben, unter andern Mitteln auch dieses angerathen, daß man nach einem gewißen Zeitraume die Gesetze ändern müße.

§. 12. Den Menschen aber liegt wenig daran, ob sich die natürlichen, oder bürgerlichen Gesetze wirklich verändern, wenn sie auch ihre vorigen Meynungen ablegen. Man wundere sich auch nicht, wenn sie dißfalls unbeständig sind, und alle **Grundsätze** auf die Seite setzen; manchmal handeln sie gerne geflißentlich so, damit sie ihre verschiedenen Intereßen auf jede Art befriedigen können. Denn, wenn gleich einerseits die **Leidenschaften** gestillt zu werden verlangen, so will auch andererseits die **Vernunft** angehört werden; ja auch diese verlangt ihren Antheil, und hört darum so lange nicht auf ihre Stimme laut zu erheben, sie hört nicht auf zu ängstigen, und zu quälen, bis sie erhält, was sie verlangt. Was fängt nun die Selbstliebe in dieser Klemme an, um Vernunft und Leidenschaften in **Eintracht** zu erhalten? Sie führt **zweyerley** Codices ein, unum mortuum & alterum vivum, jener dient ihr die Vernunft zu besänftigen, diesen hingegen wendet sie zur Befriedigung der Leidenschaften an; jener ist der gerade, reine, und unveränderliche, kurz der, welcher alles enthält, woran die Vernunft Beruhigung finden kann: dieser er sey gerecht, oder ungerecht, dieß thut nichts zur Sache, ist immer der Veränderlichkeit in dem Maase unterworfen, als nun diese, ein andersmal jene Leidenschaft die **Oberhand** hat. In

dem

dem Codice mortuo sind die natürlichen und bürgerlichen, kurz alle der Vernunft angemeßenen Gesetze geschrieben; der Codex vivus enthält die herrschende Meynung: jener wird zwar bewundert und angepriesen; des letztern bedient man sich aber in der Ausübung.

§. 13. Durch diese künstliche Verdopplung der Richtschnur erzielt die Selbstliebe einigermaaßen Ruhe. Dann thut sie unter dem Schutze der im Schwunge gehenden Meynung alles, was ihr beliebt, und in den Augenblicken, wo, nachdem die ermüdeten Leidenschaften schweigen, die Vernunft ihren Richterstuhl aufschlägt, hält ihr die Selbstliebe die Gesetze vor, wodurch die Vernunft wegen dem Wohlgefallen an der Uibereinstimmung mit ihr selbst alsogleich beruhigt wird. Eben in dem, was hier gesagt worden, liegt die Ursache, warum die verderbtesten Nationen auf die Unverletzlichkeit der Gesetze eifersüchtig seyen, und warum gerade diese die strengsten Gesetze haben.

§. 14. Nachdem wir nun auf die Entdeckung des Geheimnißes gekommen sind, deßen sich die Menschen bedienen, dasjenige, was in sich lobenswürdig ist, dem Tadel auszusetzen, und dasjenige, was in sich tadelhaft ist, lobenswürdig zu erklären, so ist es leicht, sich zu überzeugen, daß die öffentliche Meynung, gleichwie sie ein Gut hervorbringen kann, eben so auch die Quelle eines Uibels sey.

XII. Hauptstück.

Von den Ursachen, welche die öffentliche Meynung zu verändern pflegen.

§. 1.

In diesem Hauptstücke kömmt es darauf an, daß ich kurz die Ursachen anführe, worinn gewöhnlich die

Veränderung der öffentlichen Meynung liegt. Diese sind nämlich

Erstens der Handel mit andern Völkern, deren Gebräuche und Gesetze von den unsrigen unterschieden sind.

Zweytens die Fortschritte des menschlichen Verstandes in Künsten und Wißenschaften.

Drittens irgend ein großes Ereigniß.

Viertens die Erscheinung irgend eines außerordentlichen Menschens.

Fünftens eine indirekte Gewalt, und so andere mehr von den Umständen abhängende Veranlaßungen.

§. 2. Die erste Ursache, warum sich die öffentliche Meynung zu ändern pflege, habe ich gesagt, kann in dem Umgange mit Völkern liegen, deren Gewohnheiten und Gesetze von den unsrigen verschieden sind. Es liegt schon in der Natur der Menschen, daß sie in dem, was sie tagtäglich sehen, und womit sie tagtäglich zu thun haben, überdrüßig werden, und es ist ausgemacht, daß der Trieb zur Neuerung in dem Menschen so heftig wirke, als der Trieb, der die Menschen beseelt, sich einander nachzuahmen. Der Umgang also mit Völkern, bei welchen andere Gebräuche und andere Gesetze herrschen, muß auf die Meynungen einen eben so großen Einfluß haben, als er schon viel beiträgt, die Sprache, den Handel und die Tracht umzuändern. Die lateinischen Geschichtschreiber haben schon beobachtet, daß die Römer mehrere Nationen dadurch, daß sie bei denselben unter dem Vorwande, sie zu zivilisiren, ihre Gebräuche einführten, als durch die Waffen selbst unterjochten.

Die

§. 3. Die zweyte Ursache der Veränderlichkeit der Meynungen sind die Fortschritte des menschlichen Verstandes in den Künsten und Wißenschaften. Unter Fortschritte verstehe ich hier das bloße Fürschreiten von einer Stufe zur andern, ohne zu entscheiden, ob dadurch etwas Beßeres, oder Schlimmeres erreicht werde. Bei diesem Fortschreiten des Verstandes gewinnt er immer nach den Umständen, die ihm aufstoßen, eine neue Denkungsart. Ist der Verstand in Aberglaube versunken, so haben seine Meynungen etwas Wildes und Grausames an sich. Ist er von den mächtigen Annehmlichkeiten der Dichtkunst, der Musik, der Mahlerey dahingerißen, so neigen sich seine Meynungen zur Wollust. Das Studium der Philosophie, wenn es rein ist, beßert zwar die bösen Neigungen, erzeugt aber den Hang zum Egoismus, und wenn sie verdorben ist, so verdirbt sie auch die Sitten. Die Kultur, so wie die Rohheit, wenn sie auf das höchste gebracht sind, haben auf den menschlichen Verstand die nämliche Wirkung, die der höchste Grad von Hitze und Kälte auf den Körper hat. Zur Zeit, als der Bürgerkrieg zwischen den Vitellianern und Ottonianern ausbrach, hatte die Kultur der Römer den höchsten Gipfel der Vollkommenheit erreicht, und doch weiset uns die Geschichte dieser Epoche Thaten auf, denen es an Grausamkeit keine mehr bevorthun kann; denn wirklich kann man die Grausamkeiten, welche die Soldaten der beiden Partheyen in Rom ausübten, das barbarische Vergnügen, welches das Volk darinn fand, die einen wider die andern aufzuhetzen, das Gelächter und Gezische, das es beim Anblicke des unter den Bürgern angerichteten Blutbades erregte, die Unbilden, welche den Sterbenden angethan wurden —

die

die Habsucht, womit dieses Volk nach den Waffen, und dem Gepäcke der Streiter, die im Gedränge dahinstürzten, haschte, in dem Tazitus nicht anders als mit der Bemerkung lesen, daß Ausschweifungen von solcher Art nicht einmal in den rohesten Zeiten der Römer verübt worden seyen. Damit wir dann an dieser traurigen Wahrheit noch weniger zweifeln mögen, liefern uns in unsern Tagen die Pariser, welche sonst die empfindlichsten und wollüstigsten Menschen waren, Szenen, die den eben angeführten an **Grausamkeit und Zügellosigkeit** nichts nachgeben.

§. 4. In irgend einem **großen Ereigniße**, das auf ein Volk einen starken Eindruck macht, und in seinem Gedächtniße die tiefesten Spuren zurückläßt, liegt die **dritte Ursache** der Veränderlichkeit der Meynungen. So waren der Haß, den die Römer gegen die Monarchie, und die unbändige Liebe, die sie für Freyheit hatten — und wofür sie so viele Wunderthaten ausübten, Wirkungen von der grausamen Ermordung der **Lukrezia**.

§. 5. Eine **vierte Ursache** kann dann in der Erscheinung irgend eines **außerordentlichen Mannes** liegen, der die Kunst versteht, durch sein Benehmen, und seine Beredsamkeit sich die Gemüther unterwürfig zu machen. Kaum geschieht eine Erwähnung von der Tugend eines Pythagoras, und eines Sokrates, während daß die Lasterhaften, welche an der Veränderung der Meynungen gearbeitet haben, häufig angeführt werden. Zwei oder drei Lasterhafte vom ersten Range waren es, die in Frankreich das Feuer des Aufruhrs legten.

§. 6. Die fünfte Ursache kann in einer der herrschenden Meynung nicht eben directe, sondern indirecte angethanenen Gewalt liegen, wenn nämlich den Sinnen alle jene Gegenstände, die die herrschende Meynung, welche man auf einmal zu vernichten, die Absicht hat, bestärken können, entfernt werden, und dem Volke solche Zeichen und Sinnbilder, welche die neueinzuführenden Meynungen vorstellen, beständig vor Augen hält.

§. 7. Ich will hier noch vor Beschließung dieses Hauptstückes nicht unterlaßen, zu bemerken, daß eine Meynung nie so allgemein sey, ohne daß neben ihr eine andere entgegengesetzte bestünde, von der sie unaufhörlich bekämpft wird. So steht nach der allgemeinen Meynung einer Nation die Keuschheit in großen Ehren, und doch giebt es unter eben dieser Nation sehr viele, die, weil sie sich die Wollüste zum Abgott machen, von der herrrschenden Meynung ganz abzugehen, ihr Intereße finden, und darum auch alle verlachen, die sich zu dieser Tugend bekennen, hingegen denjenigen ihren Beifall schenken, die den Lüsten der Liebe nachhängen.

§. 8. Wenn man also das Ganze in Betrachtung zieht; so zeigt sich, daß die Stärke der öffentlichen Meynung der Gesellschaft öfter schädlich als nützlich ist. Es ist daher ein Meisterstück der Politik, wenn man es dahin bringen könnte, daß die Meynungen der Individuen mit den Gesetzen einverständlich herrschten, und daß die Ursachen, welche die Veränderlichkeit der Meynungen veranlaßen, ganz vernichtet würden. Allein die Möglichkeit der Ausführung eines solchen Meisterstücks ist über die Kräfte der Menschen erhaben.

XIII. Hauptstück.

Wie die Leidenschaften größtentheils die öffentliche Meynung besiegen.

§. 1.

Da sich die Selbstliebe durch ihr gegenwärtiges Intereße ganz verblenden läßt, sohin auch der Schluß, den sie sich von Ehre und Schande macht, oft unrichtig ist, so geschieht es gemeiniglich, daß im Falle, wo sich die Leidenschaften der Privaten mit der öffentlichen Meynung, welche über die Beobachtung der Gesetze wacht, im Widerspruche befinden, jene die Oberhand gewinnen, und die herrschende öffentliche Meynung auf die Seite gesetzt wird.

§. 2. Worinn besteht aber auch wirklich die Empfindung, welche das **Bewußtseyn von seinem Lobe** rege macht? Ist es nicht blos eine angenehme Empfindung, die dem Hochmuthe auf einen **Augenblick** schmeichelt, und dann alsogleich verschwindet? Vermindert wohl das Lob die **Bedürfniße des Menschen**? Nein, die Zahl seiner Bedürfniße bleibt noch wie ehevor die **nämliche**. Ist der erste Taumel vorüber, ist die Entzückung geschwächt, die ihn gleich anfänglich bei dem Gedanken über das ihm zuerkannte Lob dahinriß, und ihn aller Uiberlegung unfähig machte, ist einmal, sage ich, dies vorüber, so kehrt er seinen kalten Blick wieder auf seinen **gegenwärtigen Zustand** hin, und bei der wieder lautwerdenden Stimme seiner Bedürfniße, muß er bedacht seyn, **solche zu befriedigen**. Ein Umstand, der gewöhnlich verursacht, daß die Macht der dem öffentlichen Wohl schäd-

schädlichen Leidenschaft über das Wohlgefallen an erhaltenen Lobeserhebungen die Oberhand erhält.

§. 3. Ich behaupte sogar, daß durch dergleichen Lobeserhebungen, die Macht der Leidenschaften vergrößert werde, weil es schon jedem, der sich mit Lobeserhebungen beehrt sieht, eigen ist zu glauben, daß er nun alles verdiene. Wirklich, was ist wohl natürlicher, als daß in einem Menschen, deßen Ohren von immerwährendem Lobgetön angenehm betäubt sind, der stolze Gedanke rege werde, mit Recht verlangen zu können, daß alle seine Begehrungen ungehindert befriedigt werden müßen. Wider die Menschen wird er einen heimlichen Groll fühlen, weil, sobald sie ihm nicht alles, was er verlangt, zugestehen, er der Meynung ist, es geschähe ihm gleichsam Unrecht. Freylich ist es er, auf deßen Seite das Unrecht besteht, allein der Irrthum ist schon einmal da, und dieser Irrthum bleibt immer die Folge der öffentlichen Achtung, die so ein Mensch genießt.

§. 4. Wenn es nun wirklich so ist, daß die Lobeserhebungen nichts reeles verschaffen, sondern vielmehr die Leidenschaften noch mehr verwildern, so mag wohl kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß sie auch im Falle, wo die Leidenschaften der öffentlichen Meynung im Wege stehen, zur Besiegung derselben nicht hinreichen.

§. 5. Ich muß hier den allgemeinen Grundsatz aufstellen, daß derjenige, deßen Bedürfniße mehr gestillt werden, für den Trieb nach Ehre und Schande empfänglicher als derjenige ist, deßen Bedürfniße weniger befriedigt

sind.

sind. Unter Voraussetzung dieses Grundsatzes wollen wir weiter die Zahl der Bürger berechnen, welche mit den besagten Trieben zur Ehre begabt, die Bahne der Tugend antreten können.

§. 6. Wenn wir gleich die Untersuchung bei der mindern Volksklaße, woraus der größte Theil der Bürger besteht, anfangen, so gerathen wir alsogleich auf die Bemerkung, daß sie schon selbst wegen innerer Verfaßung der Gesellschaft unter der harten Geisel wirklicher Bedürfniße schmachtet. Und so haben wir schon die einzige Ursache, warum das Gefühl für Ehre und Schande bei dem größten Theile der Bürger geschwächt ist.

§. 7. Zu wünschen wäre es wohl, daß sich die Bedürfniße der mindern Volksklaße auf die blos wirklichen Bedürfniße einschränkten. Aber leider drückt sie auch mächtig der Abgang an eingebildeten Bedürfnißen. Da sie die Gegenstände, welche diese Bedürfniße erzeugen, immer vor Augen hat, da sie sieht, wie sich andere an dem Genuße derselben ergötzen, da sie dann an die Identität ihrer Natur mit jener der übrigen Menschen, und an die Gleichheit des Standes sich erinnert, wird in ihr der Gedanke wach; daß sie auch so eines Genußes würdig ist, und dieser Gedanke erzeugt dann ein Begehren nach solchen Bedürfnißen, kraft welchen sie dann alles versucht, in den Besitz derselben zu gelangen. — Eine Krankeit, die leider noch das Uibel hat, daß sie ansteckend ist. Ist einer einmal damit behaftet, so werden es hundert, sie geht von den höhern Klaßen in die niedern über, dringt endlich überall durch. In dem Verhältniße dann als die Zahl der Bedürfniße wächst, und folglich die

Er-

Erlangung derselben mit desto größern Schwierigkeiten verbunden ist, in dem Verhältniße muß die Liebe zur Ehre und der Abscheu vor Schande abnehmen.

§. 8. Hiebei ist noch zu bemerken, daß die Personen aus der niedrigsten Volksklaße, weil sie schon im Elende gebohren werden, sich von der zartesten Kindheit an, an die Stimme des persönlichen Intereße gewöhnen, ohne sich im geringsten mehr zu bekümmern, was die übrigen von ihren Handlungen denken oder sprechen. Es wird ihnen zur Gewohnheit in Verachtung zu leben, und darum fühlen sie auch das Bittere eines solchen Schicksals nicht; ja sie haben vielmehr daran ihr Wohlgefallen, den Ehrgefühlen zu trotzen, öffentlich darauf zu schimpfen, um sich dadurch einigermaßen für die Verachtung zu rächen, in der sie sich auf dieser Welt fortzukriechen verurtheilt sehen.

§. 9. Die andere Klaße der Bürger besteht aus den wenigen, denen es an dem Nothwendigen zu ihrem Unterhalte nicht fehlt: doch sind diese für die eingebildeten Bedürfniße weit mehr, als die andern empfindlich, weil alle ihre Begehrungen schon allein auf diese Gattung Bedürfniße sich zu beschränken haben. Da es nun unstreitig ist, daß sie ungleich weniger erlangen können, als sie wirklich verlangen; so ergiebt sich die Folge, daß sich auch bei diesen von Seite ihres Triebes nach Ehre, und ihres Abscheues vor Schande wenig erwarten laße.

§. 10. Wirklich sollte man nicht mehr fragen, ob Wortbrüchigkeit, Untreue in Verträgen, Hohngelächter über das Klagen der Gläubiger, dreiste Lügen, Ungerechtigkeiten,

keiten, Betrug, Unverschämtheit, Laster seyen, die man nur bei dem niedern Volke antrift, da die Vermöglichen, die Mächtigen und Vornehmen sich, allgemein zu reden, über die öffentliche Meynung erhaben dünken, so wie der niedere Pöbel sich von der ihr schuldigen Ehrerbiethung freygesprochen glaubt. Wann diese Großen durch die Gäßen wandeln, sind sie für die Schimpfreden, und die Flüche, die man ihnen ihrer bekannten Laster wegen zuwirft, taub, bieten allen mit ährener Stirne Troz, und, da sie die Mittel in Händen haben, ihre Leidenschaften zu befriedigen, so verlachen sie alles mit beleidigendem Stolz.

§. 11. Wem dient also die öffentliche Meinung zur Schutzwehre? Leider eine demüthigende Wahrheit, die man gestehen muß, daß sie nur denjenigen ein Schild sey, die sie brauchen, um das Intereße ihrer Leidenschaften zu befördern. Nur diese ehren sie, nur diese enthalten sich von dem, was Anlaß geben kann, daß man von ihnen Uibel denke — nur diese geben ihren Handlungen den Schein, wodurch sie sich den Beifall des Allgemeinen gewinnen können. Aber was geschieht dann weiter? Selbst diese verächtliche Menschengattung tritt, sobald sie sich am Ziele ihrer Wünsche sieht, die nämliche Meynung, deßen sie sich bisher zur Erreichung ihrer Absichten gezwungen bediente, mit Füßen, und freuet sich dann mit aller Unverschämtheit der Früchte, die sie von ihrer Heucheley eingeärndtet hat. Das Sprüchwort: honores mutant mores, ist nicht immer wahr. Oft behält ein Mensch, der sich auf höhere Stufen hinaufgeschwungen hat, den nämlichen Karakter bei — er legt nur die Larve ab, deren er sich bisher zur Erreichung seiner Absichten bedienet hat.

Hat

Hat er dann den Endzweck erreicht, und ist ihm daher die öffentliche Meynung ein unnützes Mittel geworden; so macht er sich von dem lästigen Zwange der Heucheley auf einmal los, und legt dadurch seinen **wahren Karakter** an den Tag.

XIV. Hauptstück.

Wie die öffentliche Meynung vielmehr die Quelle eines Uibels sey.

§. 1.

Die Ehre sowohl sowohl als die Schande müßen, um auf die menschlichen Gemüther wirken zu können, selten, das heißt, die Zahl der Subjekte, worauf die Ehre, oder die Schande fällt, muß klein seyn. Wie wir im §. 2. des 11ten Hauptstücks, dargethan haben, muß man den Grund des Gefühls für Ehre sowohl, als für Schande in dem Hochmuthe suchen. Nun da der Hochmuth in nichts andern besteht, als in einem Gefühle der Erhabenheit; so findet er auch nur an einem Gute oder Uibel, welches selten ist, Wohlgefallen, oder Mißfallen. Nach dem Maaße also, als ein Gut oder ein Uibel einer größern Anzahl von Individuen gemein ist, nimmt das Wohlgefallen, oder Mißfallen, daran ab, weil der Begrif von der angemaßten Erhabenheit im gleichen Verhältniße abnimmt.

§. 2. Nachdem ich dieses vorausgesetzt habe, frage ich, ob das Intereße der bürgerlichen Gesellschaft erheische, daß die Zahl der Tugendhaften gering, oder groß sey. Ich erwarte, es werde mir jeder antworten, daß es vielmehr zu wünschen sey, alle **Bürger** wären gut. Wenn

nun

nun dieses ist; so versetze ich, daß die öffentliche Meynung diesem Wunsche entgegen arbeite, und das Uibel mit sich bringe, daß sie nur **wenig Tugendhafte** bilden könne.

§. 3. Aber auch durch diese wenigen, welche sie der Tugend verschaft, stiftet sie in der bürgerlichen Gesellschaft viel Unheil. Der Mensch, welcher mit Lobeserhebungen überhäuft ist, wird aufgeblasen, und überläßt sich ganz der Eitelkeit, und die Begriffe von seinen Verdiensten kennen bald keine Gränzen mehr. Heimlich überredet er sich nun, daß man ihn unaufhörlich loben müße, er fordert, daß alle, sobald sie einmal ihre Blicke auf ihn geworfen haben, ihn anzustaunen nicht mehr aufhören, sondern beständig sein Verdienst zur deutlichern Kenntniß der geringsten Unterscheidungszeichen mit dem Vergrößerungsglase betrachten, und die Fama seinen Ruhm mit vollen Backen durch die ganze Welt ausposaunen solle. Da nun diese Forderungen weit über die Möglichkeit hinausgehen; so wähnt ein durch Lobeserhebungen aufgeblasener Mensch alsogleich, daß er mit Undank auf die Seite gesetzt worden sey — er betrübt sich darüber, und sein Eifer erkaltet.

§. 4. Durch eben diesen Hochmuth angefacht, wünschte man sich der Hochachtung und dem Lobe zu Liebe, eine aneinander hängende Kette von glücklichen Ereignißen. Da nun auch die Befriedigung so eines Wunsches unmöglich ist; so ergiebt sich ein neuer Anlaß zum Mißvergnügen.

§. 5. Ich sage noch mehr, der Hochmuth eines Menschen, der einmal belobt worden worden ist, beredet

det ihn, daß er ein öffentliches, und feierliches Zeugniß über seine Erhabenheit erhalten habe. Dadurch ist es nun unvermeidlich, daß nicht jeder Fall, wo einem solchen Menschen ein anderer gleichgestellt wird, für ihn kränkend sey — daß er nicht alle übrige, welche in gleichen Ehren stehen, mit schiefem Auge betrachte, und verlange, daß ihn alle ausschließlich verehren, und ihm alle huldigen. Allein dieß ist gleichfalls unmöglich, und darum wird der durch das Lob verderbte Mensch aufgebracht, lästig, stolz, grob, hinterlistig, neidisch, ehrabschneiderisch, und verläumderisch. Er gleicht einem Adelichen, der kein Vermögen hat, sohin andern, und sich selbst zur Last ist.

§. 6. Die Schande bringt es oft bei den Menschen so weit, daß sie anstatt sie zu quälen, die Gemüther nur noch roher mache. Manchmal bringt sie dieselben sogar bis zur Unempfindlichkeit, welches dann geschieht, wann alle Ehre dahin ist. Doch pflegt sich jeder gemeiniglich noch damit zu trösten, daß er mehrere seines Gleichen habe; ja er findet sogar hierin einigermaßen Aneiferung in dem Laster zu verharren.

§. 7. Gehen wir weiters auf die Betrachtung des Übels über, welches diejenigen stiften, von denen Lob, und Tadel herrührt. Das Publikum, das Volk, der Haufe ist es, der die Handlungen der Bürger beurtheilet, und sie mit Ehre bedeckt, oder mit der Schande brandmarkt. Wie blind, rasch und leichtsinnig ist nicht gemeiniglich dieser Richter? Blind, weil es ihm an hinlänglicher Einsicht des Rechts und der That gebricht, um die menschlichen Handlungen nach ihrem gehörigen Werthe

beurtheilen zu können. Rasch, weil er mit einer Ubereilung ohne vorherige Untersuchung urtheilt. Endlich leichtsinnig, weil er oft ohne Grund mit seinen Gunstbezeugungen wechselt; Daher rührt es, daß er nicht selten das Laster mit Ruhme krönt, und die Tugend mit Schande bedeckt, daher schreibt es sich, daß, wenn er auch wirklich dem wahren Verdienste Gerechtigkeit widerfahren läßt, ihn bald wieder die Lust anwandelt, eben dieses Verdienst zu unterdrücken, und dies aus keiner andern Ursache, als, weil er es einen Augenblick vorher erhoben hatte.

§. 8. **Eifersucht** und **Neid** wißen die Schwachheiten des großen Haufens nur zu sehr zu benützen, um dem Verdienste die Belohnung zu rauben. Ja die Natur der menschlichen Handlungen selbst bahnet dazu den herrlichsten Weg. Tugend und Laster gränzen so enge aneinander, daß eine tugendhafte Handlung lasterhaft werden kann, sobald man in ihr auch nur eine geringe Veränderung wahrnimmt. So kann Standhaftigkeit für Härte, Mitleid für Schwäche, Freygebigkeit für Verschwendung, Sparsamkeit für Geitz, Muth für Verwegenheit, und Klugheit für Zaghaftigkeit ausgegeben werden. Es wird daher leicht seyn, das Volk in **Irrthum** zu bringen, und dadurch zu veranlaßen, daß es wider die Tugend losziehe, während es wider das Laster zu schreyen glaubt.

§. 9. Wann endlich das Lob gar in die Hände der Schmeichler geräth; so wird es das schädlichste **Gift**. Die Schmeicheley ist eigentlich ein Lob – ein Zeichen des Beyfalls und der Achtung, welche niederträchtige Personen schändlichen Handlungen, oder wenigstens Handlungen, die keines Lobes würdig sind, schenken. Da nun jeder

sein

sein Lob gerne hört; so bringt es die Schmeicheley, die allgemach mehr und mehr eindringt, so weit, daß man glaubt, diese Handlung sey wirklich lobenswürdig, oder wenigstens nicht lasterhaft. Weil dann auch unsere Natur selbst zum Laster geneigt ist; so dringt die verderbliche Stimme der Schmeicheley von jener Neigung unterstützt um so leichter durch.

§. 10. Die Schmeicheley wird von dem persönlichen Intereße erzeugt: keiner schmeichelt, der nichts sucht; denn, da der Mensch stolz ist, würde er sich nicht so weit herabsetzen, mit dem Munde, und durch äußere Zeichen das zu loben, was er innerlich tadelt — er würde, sage ich, sich so weit nicht vergehen, wenn es nicht um die Erhaltung eines seinigen Vortheils zu thun wäre. Da nun das persönliche Intereße, sobald es von der Wahrheit abgeht, nicht anders, als der Gesellschaft schädlich seyn kann; so zeigt es sich klar, welch einen Schaden die Schmeicheley in dem Staate errichten könne, und welch eine verächtliche Menschengattung die Schmeichler seyen.

§. 11. Man glaube aber nicht, daß dieses Laster ein blos für die Großen allein zubereitetes Gift sey. Auch den niedrigsten Personen pflegt man zu schmeicheln, wo es irgend ein Vortheil nothwendig macht. Die Großen selbst demüthigen sich lieber, als andere, vor den Kleinen, wenn sie ihrer bedürfen.

§. 12. Noch erübrigt mir von dem Regenten zu reden, der, da er sich in einer Lage befindet, wo er alle seine Bedürfniße, die wirklichen sowohl, als die einge-

bildeten befriedigen kann, nach dem oben §. 5. Cap. XIII. angegebenen Grundsatze, für den Trieb nach Ehre und Ruhm ungleich empfänglicher seyn muß. Wirklich rathen die Politiker sehr weislich, daß man in dem Regenten diese Gattung von Empfänglichkeit rege zu machen, und zu erhalten trachten müße, weil daraus den Unterthanen unzählige Vortheile zuwachsen können.

§. 13. Andererseits ist es aber wohl nothwendig, den Schöpfer darum anzurufen, daß sich der Regent nach der Meynung der Unterthanen richte, das heißt, daß er auch dasjenige für löblich und tadelhaft halte, was es in der Denkungsart der Unterthanen ist, weil es sowohl in Hinsicht auf seine persönlichen Leidenschaften, als auch in Hinsicht auf das verborgene Intereße jener Boshaften, die es an Schmeichelepen nicht erwinden laßen, höchst gefährlich werden könne, wenn er seinen Ruhm vielmehr darinn sucht, daß er nach Laune regiere, der Erobrungssucht nachhänge, sich eitle Ergötzlichkeiten wähle, die Einkünfte verschwende, und dergleichen andere dem Staate nachtheilige Dinge unternehme.

§. 14. Es läßt sich wirklich nicht bergen, daß, wenn schon einmal die Großen geneigt sind, der öffentlichen Meynung zu trotzen, um sie nach der ihrigen umzustimmen, dieses weit mehr von dem Regenten zu befürchten sey, weil es ihm hierinn mehr als jedem andern gelingen kann. Der Vers Regis ad exemplum totus componitur orbis enthält eine Wahrheit, die sich auf Vernunft und Erfahrung gründet.

§. 15. Ich überlaße es nun meinen Lesern zu erwägen, übrig, wie viel Hilfe die Gesellschaft von dem Triebe nach Ehre, und von dem Abscheu vor Schande, den die öffentliche Meynung belebt, zu erwarten habe. Indeßen schreite ich zur Untersuchung des Nutzens, welchen eine gute Erziehung gewährt.

XV. Hauptstück.

Von dem Nutzen einer guten Erziehung.

§. 1.

Daß die Erziehung allein das nützlichste unter allen übrigen vereint angewandten Mitteln sey, von denen wir bisher einzeln gehandelt haben, wird jeder, der sich mit der Geschichte der Menschen bekannt gemacht hat, zugeben. Richtig ists, daß der Mensch mehr aus Gewohnheit, als aus Uiberlegung handle; oder um mich genauer auszudrücken, daß der Mensch zwar handle, wie er denkt, (come riflette) aber doch nach der angewohnten Denkungsart, die er schon einmal überkommen hat, denke. Jeder hat sich eine eigene Art zu denken, und zu fühlen, einen Geschmack, einen Hang, der für diese oder jene Sache größer, als für eine andere ist, gebildet. Diesem zufolge gewinnen bei den sich ergebenden Zufällen unter den verschiedenen Uiberlegungen, die sich dem Geiste darstellen, diejenigen die Oberhand, welche mit seiner gewohnten Denkungsart analog sind, und unter verschiedenen Vergnügungen, die ihm durch mehrere Gegenstände angeboten werden, bleibt er für dasjenige am meisten eingenommen, welches sein durch die Gewohnheit erworbener Geschmack verlangt.

§. 2.

§. 2. Die Erziehung ist nichts anders, als eine praktische Schule, die die Bildung der Gewohnheit zum Zwecke hat, und daher wird sie mit Recht für die zwote Natur, für die Gewohnheit selbst, welche durch die Erziehung gebildet wird, angesehen. Ich will nun die Quellen, aus welchen die Gewohnheit ihre ganze Stärke schöpft, angegeben.

§. 3. **Erstens** bemerke ich, daß die Grundsätze, worauf die Gewohnheit ruht, wegen der beständigen Anwendung derselben, immer in einem **lebhaftern** Grade wirken, als jeder andere nur erdenkliche neue Grundsatz; daher denn die erstern, wo es auf wirkliche Handlungen ankömmt, die Oberhand behalten müßen.

§. 4. **Zweytens**, wenn die Begehrung oft auf den **nämlichen, und eben denselben** Gegenstand abzielt, so erhält der Begriff von dem dabei gehabten Vergnügen, eine überwiegende Lebhaftigkeit; daher die Begehrung bei Zusammentreffung eines andern, wiewohl angenehmen Gegenstandes, doch immer stärker bleiben muß.

§. 5. **Drittens**, da die Fibern des Gehirns, die Nerven, und die flüßigen Säfte schon eine gewiße Bewegung, einen gewißen **Gang** angenommen haben; so kömmt es sie leichter an, die vorige Bewegung, und den vorigen Gang beizubehalten, als einen neuen anzunehmen.

§. 6. **Viertens**, ist schon eine Gewohnheit eingeführt, so **hängt sich die Selbstliebe fest daran**, und betrachtet sie als einen Stand der **Ruhe**, und **Erholung**. Träte nun der Fall ein, daß ein Mensch anders han-

handeln müßte, als er gewöhnlich zu handeln pflegt, so würde dadurch sowohl in der Maschine, als auch in dem Geiste eine gänzliche Revoluzion erregt, und dasjenige, was er thun müßte, könnte ohne Bekämpfung seiner selbst (senza contrasto) nicht ausgeführt werden. Diese Bekämpfung verursacht Ermüdung, der Begrif der Ermüdung erzeugt Uiberdruß und dieser ist ein Uibel, vor dem der Mensch eben so viel Abscheu, als vor dem positiven Schmerzen hat.

§. 7. Doch ergiebt sich ein Unterschied zwischen der Gewohnheit zum Guten, und der Gewohnheit zum Bösen; daher auch von jeder insbesondere gehandelt werden muß.

§. 8. Es ist ausgemacht, daß die Natur zwischen dem Guten, und Bösen kein Gleichgewicht halte. Davon kann man sich durch die Beobachtung überzeugen, daß sich bei den Kindern schon sehr frühzeitig kleine Spuren des Stolzes, des Zorns, und ein übermächtiger Hang nach sinnlichen Vergnügungen äußern, wohingegen noch kein Schein von Tugend entdeckt werden kann. Darum trift denn, wenn die Gewohnheit zum Bösen gerichtet ist, noch über die Macht der Gewohnheit die natürliche Neigung ein, dergestalt, daß, um sich dann zum Guten zu bekehren, es nothwendig werde, von der entgegen gesetzten Seite eine doppelte Macht zu bekämpfen. Allein wie sollte wohl der Mensch dieser doppelten Macht widerstehen können? Leider giebt uns dießfalls die Erfahrung, welche wir täglich vor Augen haben, eine klägliche Auskunft. Gemeiniglich bleibt der Mensch, der in seinem dreyßigsten Jahre böse ist, bis an sein Ende böse.

se. Nach diesem Alter, wenn er schon ehehin üble Gewohnheiten angenommen hat, ist keine Hofnung zur Beßerung übrig: ja die Gewohnheiten saßen nur noch tiefere Wurzel, und die Laster dringen bis in das Mark der Beine ein. Das jugendliche Feuer verlöscht, und an ihre Stelle tritt die Verstellung. Anfänglich war ein solcher ein offenbarer Bösewicht, nun wird er ein verlarvter, und darum nur noch schädlicherer Schurk. Leider ist dieß die einzige Frucht, welche die Reife der Jahre, und die Uiberlegung den bösen **Menschen** bringen.

§. 9. Hat sich aber die Gewohnheit auf die gute Seite geschlagen; so hat sie ihre eigene Stärke, um sich zu erhalten. Ich spreche sie darum von ihrem Feinde von dem **Widerstande der Natur**, welche sie davon abwendig zu machen, alles anwendet, nicht frey. Die Gewohnheit muß daher immer wachen, um sich zu erhalten, weil, so wenig man auch fremden Gegenständen zum Herzen Raum übrig läßt, die gute Gewohnheit doch allmählig verdrängt, und eine böse an ihre Stelle eingeführt seyn wird. Wie viele Aufmerksamkeit braucht nicht die gute Befestigung eines Dammes wider einen verwüstenden Strom? Und kann nicht die Vernachläßigung einer einzigen Viertelstunde manchmal einen Schaden verursachen; der in einem Jahre nicht wieder hergestellt werden kann?

§. 10. Wenn eine **üble Erziehung** der Gesellschaft schadet; so verschaft ihr im Gegentheile eine **gute Erziehung** großen Nutzen. Doch wird dieser aus den angegebenen Ursachen dem Schaden einer üblen Erziehung nie gleich kommen. Die gute Erziehung bleibt indeßen doch immer ein Vortheil, und darum wäre es zu wünschen,

daß

daß sie einen der wichtigsten Gegenstände der Politik ausmachte.

§. 11. Daß ein Bürger bei Zeiten lerne, die Gesetze in Ehrfurcht zu halten, den Obrigkeiten zu gehorchen, geduldig und thätig zu seyn, alle als Brüder zu betrachten, an der Beförderung ihres Wohls Wohlgefallen, und an der Zufügung eines Leids Mißfallen zu finden, dieß wäre der Endzweck der Erziehung.

XVI. Hauptstück.

Von der Unmöglichkeit einer allgemeinen guten Erziehung.

§. 1.

Man sollte dem Vorgeben einiger gemäß glauben, daß nichts leichters wäre, als allen Kindern eine gute Erziehung zu geben. Diejenigen, welche sich dieser Leichtigkeit rühmen, sagen, daß man zu Erziehung der Kinder von den Lehrern keinen ordentlichen Studienkurs verlangen, in ihnen keinen großen Geist, noch besondere Gründlichkeit der Kenntniße verlangen müße, daß, da die Kinder von Natur aus zur Nachahmung geneigt sind, und sich gerne durch das Ansehen der Vorgesetzten leiten laßen, die Erziehung, so zu sagen, maschinenmäßig seyn sollte. Sie schließen daher, daß die Väter und die Mütter selbst ihre Söhne und Töchter auf eine dem Staate angemeßene Art ganz füglich erziehen können, und sind der Meynung, daß man den Kindern eine Art von Katechismus geben sollte, worinn kurz, und deutlich die vorzüglichen Pflichten eines Bürgers erklärt wären.

§. 2.

§. 2. Ich läugne nicht, daß man den Kindern auch ohne viel gründliche Kenntniß in Wissenschaften eine gute Erziehung geben könne; auch der Katechismus für den Bürger wäre ganz etwas an seinem Orte. Allein hier wäre zuerst erforderlich, daß die Lehrer die Grundsätze dieses Katechismus wohl verstünden, um sie den Zöglingen begreiflich zu machen, weil es sonst die fruchtloseste Bemühung für das Gedächtniß bliebe. Wirklich würde die Dummheit des gemeinen Volks einen solchen Vorschlag ganz unnütz machen.

§. 3. Aber auch dieser Bürgerkatechismus wäre nicht hinreichend — man müßte doch auch wenigstens mittelmäßig die verschiedenen Anlagen der Zöglinge kennen, ihre Neigungen studiren, ihren Kräften nachspüren, beobachten, bei welchen Strenge, bei welchen wieder Gelindigkeit fruchten würde, man müßte weiter genau Acht geben, aus welchen Ursachen hauptsächlich ihre Leidenschaften rege werden, in welchem Grade sie zunehmen, in welchem sie abnehmen, und dergleichen Dinge mehr. Wahrhaftig, wie können wir in unseren Forderungen so weit gehen, daß wir dem Pöbel die Kenntniße des Menschen zuschreiben wollen, während daß sogar die Pflege einer Pflanze eine eigene Kunst ausmacht.

§. 4. Das Bedaurenswürdigste bei der Erziehung ist, daß die Kinder in ihrem ersten Alter, welches die wichtigste Periode des Lebens ist, den Händen der Weiber anvertraut sind, welche fast allgemein zum Erziehungsgeschäfte sowohl wegen ihrer übertriebenen Zärtlichkeit, die sie für ihre Kinder haben, als auch wegen der rohen Unwißenheit, in der sie halb dahin leben, am untauglichsten sind.

§. 5. Bei den Weibern tritt noch der Umstand ein, daß sie an den öffentlichen Geschäften keinen Antheil haben dürfen. Die Ursache dieser Entfernung von öffentlichen Geschäften liegt in der Gesetzgebung selbst, welche den Weibern dießfalls jede Theilnahme verbiethet, weil dieselbe durch ihren Einfluß noch viel größern Mängeln unterliegen würde. Aus dem großen Schaden, den dieses Geschlecht schon mittelbar durch die Männer stiftet, läßt sich auf einen noch weit größern im Falle schließen, wo es unmittelbar selbst wirken könnte. Weiber, die sich weise dünken, verderben nur die Kinder durch Märchen, die sie ihnen erzählen, durch Vorspieglungen, womit sie die Kinder, sobald sie weinen, täuschen, und schweigen machen. Sie nähren dadurch die zarte Phantasie der Kinder mit Schreckbildern, die wegen dem leichten Eindrucke, deßen die Kindheit fähig ist, unauslöschlich bleiben, den Verstand tausenderlei Irrthümern unterwerfen, und durch den Einfluß auf die Denkungsart veranlaßen, daß sich Irrthum auf Irrthum häufe.

§. 6. Die Weiber begehen bei der Erziehung der Kinder noch einen andern Fehler, mit dem sie wegen der übermäßigen Zärtlichkeit, womit sie die Kinder behandeln, die Leidenschaften derselben nur mehr reitzen, statt daß sie solche unterdrücken sollten. Liebkosungen, Affenliebe, und Bitten zeitigen in den Kindern den im Verborgenen aufkeimenden Hochmuth, der unter dem Schatten des mütterlichen Schutzes tiefe Wurzeln faßt, und in seiner Reife der Gesellschaft sowohl, als der Familie schädlich wird. Ein Knabe, dem alle Bediente des Hauses zu seinen Befehlen bereit stehen müßen, der wegen den vielen erhaltenen Liebkosungen wahrnimmt, daß er der

Lieb-

Liebling von allen ist, deßen Küße der Gesellschaftskreis als eine besondere Gunst aufnimmt — ein Knabe, der sich sobald er weint, von allen bemitleidet, und sobald er zörnt, von allen in die Wette befriedigt sieht, der, er mag recht oder unrecht haben, in Befriedigung seiner Laune, und seines Eigensinns kein Hinderniß findet — ein solcher gewöhnt sich allgemach an die Unabhängigkeit, an die Herrschaft, Unverträglichkeit; und in allem, wornach er trachtet, hat er nur sich selbst vor Augen.

§ 7. Wenn nun der Knabe mit so verderbten Eigenschaften dem Vater zur Erziehung übergeben wird, so muß ihm seine Mühe doppelt saner werden. Und nun frage ich, was wohl den Vater vorzüglich antreibe, eine so harte Pflicht, wie es die Erziehung eines in so einem Grade verderbten Kindes ist, geduldig und standhaft zu erfüllen? Sollte wohl der Vortheil, welcher dem Sohn durch eine so mühevolle Erziehung zukömmt, der würdige Lohn des Vaters seyn? Allerdings, allein man muß hier doch auch voraussetzen, daß er diesen Vortheil, wo nicht mit Gewißheit, doch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen müße. Hat er nun vielleicht durch sich selbst, oder wenigstens durch andere die Erfahrung, daß gewöhnlich Elend, und die Hintansetzung der Lohn der Tugend sey, daß man sich leichter durch Kunstgriffe, als durch gründliche Kenntniß, und Ausübung seiner Bürgerpflichten emporschwinge, hat er diese traurige Erfahrung, wo soll er denn den Muth hernehmen, sich der langen Mühe, welche eine gute Erziehung fordert, zu unterziehen?

§. 8.

§. 8. Wären auch wirklich alle Aeltern fähig, die Tugend in ihrem ganzen Werthe zu kennen; so würde doch die Armuth, welche ein so allgemeines als drückendes Uibel ist, die vortreflichsten Erziehungsvorschläge vereiteln. Schon der größte Theil der Bürger ist durch die innere Staatsverfaßung selbst verurtheilt, sich durch Industrie den Unterhalt zu verschaffen: die Industrie ists, von der die Aeltern ihren Unterhalt haben, und sie ist es, welche auch den Kindern das Nöthige verschaffen muß. Wie wird nun ein Armer, der den ganzen Tag hindurch, um seine Familie zu erhalten, zu arbeiten genöthiget ist, der zweckmäßigen Erziehung seiner Kinder abwarten können?

§. 9. Auch ergeben sich noch bei den Kindern zwey Hauptschwierigkeiten, die erste besteht schon in dem Elende, worinn die meisten gebohren werden. Das Elend hindert die Aeltern, daß sie die Erziehungslast nicht so, wie es nothwendig wäre, über sich nehmen können, und dadurch wird veranlaßt, daß die Kinder ohne Erziehung aufwachsen. Kommen sie dann zu einem Alter, wo Hände und Füße zu irgend einer Arbeit schon Kräfte genug haben; so nöthigt sie häusliche Armuth irgend ein Handwerk zu lernen, sich ehestens den täglichen Unterhalt, sowohl für sich selbst, als auch für ihre Aeltern zum gerechten Entgelt der bisher verwandten Kosten zu erwerben. Da weiters die Handwerke wegen dem immer mehr verfeinert, und genügsam gewordenen Geschmack, eben so viel Anstrengung als lange Uibung fordern; so sind die Jungen einzig mit Erlernung der Handthierung, womit sie sich den täglichen Unterhalt verschaffen müßen, beschäftigt, und so erlangen sie entweder gar keine, oder nur oberflächliche Kenntniß von Moral.

§. 10. Die zweyte Schwierigkeit ist allen Kindern gemein, und besteht darinn, daß, wo es darauf ankömmt, sie zu etwas zu verhalten, sie dem Zureden ihrer Vorgesetzten nicht so leicht nachgeben, als man wohl glauben mag. Die Ursache davon liegt hierinn, daß, da sie die Erfahrung nicht haben, die den Erziehern eigen ist, um sie von dem, was sie ihnen verbieten, abzuhalten, sie auch kein Vertrauen darauf setzen. Es mag wirklich ein Vater, oder eine Mutter dem Kinde zurufen — es solle das Meßer nicht berühren, weil es verwundet — es mag ein Vater das Kind vor dem Feuer warnen, damit es sich nicht brenne; ein Glas weglegen heißen, weil es leicht zerbrechlich ist; so wird doch das Kind, da es noch die Flamme des Feuers, und die Schärfe des Meßers nicht kennt, da es noch kein Glas gebrochen hat, auf keinen Zuruf, auf keine Warnung achten, von keiner Gefahr etwas argwöhnen, und darum hartnäckig darauf bestehen, seinen kindlichen Hang zu befriedigen. So lange nun, als sich der Mensch keine hinlängliche Erfahrung erworben hat, dauert in ihm eine solche Unbiegsamkeit fort; und nur zu wahr ist es, daß des Menschen Leben eine immerwährende Schule sey, daß er durch eigenen Schaden klug werde, und eher zu leben, als zu lernen aufhöre. Wohlbemittelte Leute weichen den Beschwerden der Erziehung aus, sie vertrauen ihre Kinder klugen Lehrern an, welche sie vor den Lastern bewahren, und sie mehr durch Beyspiele, als durch moralischen Unterricht in der Tugend üben. Allein dieses Vortheils können Kinder, deren Aeltern arm sind, nicht theilhaftig werden.

§. 11.

§. 11. Daher hat man dem Staate durch Einführung gewißer Häuser, in welchen eine bestimmte Anzahl von Zöglingen zur Erhaltung einer guten Erziehung aufgenommen wird, eine große Wohlthat erwiesen. Nichts desto weniger ist aber auch diese Erziehung wichtigen Gebrechen unterworfen.

§. 12. Einmal ist sie schon allgemein für alle die nämliche, während daß die verschiedenen Eigenschaften der Zöglinge eine besondere Erziehung erheischten, die den besondern Anlagen eines jeden angemeßen wäre. Es verhält sich mit so einer Erziehung wie mit den Arzneyen, die bei mehreren verschiedenen Krankheiten, auch verschiedentlich angewendet werden müßen, wenn man sich anderst davon die gewünschte Wirkung versprechen will.

§. 13. Es ist ferner zu bemerken, daß unter so vielen Kindern manches sich befinde, welches schon mit verderbten Anlagen in das Erziehungshaus tritt, daß es einige geben könne, deren Temperament für die Laster leicht empfänglich, und aller Beßerung unfähig sind. Hier tritt dann der Umstand ein, daß, da ein raudiges Schaaf eine ganze Heerde ansteckt, auch ein einziger Zögling alle übrigen verführen könne.

§. 14. Gleichwie eine solche allgemeine Erziehung einerseits viele Gebrechen unterdrückt, und viele gute Gewohnheiten bewirkt, eben so befördert sie auch andrerseits viele schädliche Anlagen und üble Gewohnheiten.

§. 15. Uiberhaupt muß ich bekennen, daß, was es immer für eine Erziehung seyn möge, es allzeit schwer

halten werde, die ungestümmen Leidenschaften der Kinder zu bändigen; so lange die Erziehung nicht die Religion zum Grunde hat, und die Zöglinge durch keine Furcht vor der Zukunft geleitet werden. Man möge ihnen, so lange durch die Furcht vor künftigen Strafen durch Begriffe von Religion nicht geleitet werden, alle nur erdenkliche zeitliche Bewegründe vorstellen, so werden sie doch die Schule, wie unbändige Thiere nicht wie Menschen, verlaßen. Es hat es leider die Erfahrung schon gezeigt, daß ein Jüngling, der in das Unglück gerathen ist, die Religion auf die Seite zu setzen, nicht mehr bezähmt werden konnte *). Der Reitz der Tugend, das öffentliche Wohl, die Ehre, um derentwillen man die Religion abgelegt hat, sind nur leere Wortklänge. **)

XVII.

---

*) Ich fürchte Gott, sagt ein gewißer Mann, und nach Gott fürchte ich blos den, der ihn nicht fürchtet.

**) Young hat nach meiner Meynung recht, sagt ein gewißer Schriftsteller, wenn er behauptet, daß ohne Aussicht auf die Ewigkeit, und ihre Belohnungen, die Tugend ein bloßer Name, eine bloße Chimaire sey, aut virtus nomen inane est, aut decus & pretium recte petit experiens vir. Wir müßen uns kein metaphysisches Phantom machen. Was ist ein Gut, aus dem nichts Gutes, weder in dieser noch in jener Welt auf uns zurückefällt? Was für ein Gut entsteht in dieser Welt aus der Tugend für den gerechten Unglücklichen? Fraget den Brutus, den Kato, den sterbenden Sokrates: hier ist der Stoiker auf der äußersten Probe: ist er ehrlich, so muß er die Eitelkeit seiner Sekte gestehen.

XVII. Hauptstück.

Wie sich die Frucht einer guten Erziehung leicht wieder verliere.

§. 1.

Im vorigen Hauptstücke habe ich eben bemerkt, daß, wiewohl eine allgemeine Erziehung bei den Zöglingen, viele Fehler und üble Gewohnheiten ausrotte, sie doch andererseits wieder gewiße schädliche Keime befördere, und nicht verhindern könne, daß die Zöglinge nicht einige üble Gewohnheiten annehmen. Hieher gehört vorzüglich der Hochmuth, welcher unstreitig eines der Gesellschaft schädlichsten Laster ist. Bei Zöglingen, die in Gemeinschaft mitsamen leben, ist schon erstens der Umstand, daß sich jeder mit dem andern über seine persönlichen Eigenschaften, über seine Geburt und Glücksgüter heimlich vergleichet, wodurch der Hochmuh immer mehr zunimmt, und beleidigender wird. Wetteifer, das ist, das Verlangen eines jeden Zöglings — seine Gespänne so viel als möglich zu übertreffen, wird dann in jedem als die Folge der Vergleichsanstellungen mit andern rege. Eine andere üble Gewohnheit entsteht in den Erziehungshäusern dadurch, daß, weil die Zöglinge immer das nöthige antreffen, was zum Tische, zur Kleidung, und zu Unterhaltungen gehört, sie sich immer mehr im Gedanken bestärken, von der Fürsorge solcher Bedürfniße überhoben zu seyn. Da endlich der Anstand, die Pünktlichkeit und die Ordnung, nach welcher alle Geschäfte des Tages eingetheilt sind, den Zöglingen ganz zur Gewohnheit werden; so kömmt es sie sehr hart an, wenn es die Gelegenheit mit sich bringt, daß sie von der angewöhnten Ordnung abgehen müßen. Alles dieses ist freylich in einem gemeinschaftlichen Leben,

um der guten Zucht und Ordnung willen nothwendig, und daher sind auch die Gebrechen, welche daraus entstehen, unvermeidlich.

§. 2. Die Früchte einer guten Erziehung, welche die Zöglinge von den Vorstehern solcher Erziehungshäuser erhalten haben, würden vielleicht lange dauern, wenn dieselben bei ihrer Rückkehr in ihrer Aeltern Haus darinn die nämliche Einrichtung anträffen, an die sie bisher gewohnt waren. Allein, meistentheils nimmt die Szene eine **schlimmere Wendung.** Der von armen Aeltern erzeugte Jüngling tritt kaum in die Wohnung des Vaters, als er schon wahrnimmt, wie alles das Ansehen vom Elende, Armseligkeit, Unreinlichkeit, und Unordnung habe: Er sieht, daß die Kost, die er noch bisher an des Vaters Tische erhalten hat, **ungleich schlechter**, als diejenige ist, welche man ihm in der Kommunität reichte, er erkennt daß in der großen Welt Niemand auf ihn achtet, daß Niemand auf seine Talente, und auf seine erlernten Wissenschaften Rücksicht nimmt — er findet endlich, daß der Abgott, nach welchem der Haufe läuft, das Geld sey.

§. 3. Auf diese Art fühlt der Zögling den Druck des Elendes weit mehr, als wenn er in demselben immerhin wäre auferzogen worden — er wird niedergeschlagen, und zaghaft. Doch ist auch dieser Zustand nur vorübergängig, da er sich nämlich nicht mehr entschließen kann, von dem Grade, auf welchen er ehehin durch Aufnahme in das Erziehungshaus erhoben wurde, in sein voriges Elend zurückzusinken, und ihm der Anblick der häuslichen Dürftigkeit Schauder erregt; so fühlt er bald den lebhaftesten Drang in sich, dieser Dürftigkeit loszuwerden.

§. 4. Aus diesem Drange muß nothwendig ein Vortheil entstehen. Die Anlagen finden dann Gelegenheit, sich zu entwickeln, und der Zögling wird seinen Fleiß auf Zinsen anlegen. Er wird der in seiner Erziehung erlangten Gewohnheit gemäß nicht unterlaßen, nach Umständen die Mittel zu gebrauchen, wodurch sein Hochmuth, den schon die Erziehung selbst vergrößert hat, befriedigt werden kann.

§. 5. Eine Gefahr, von der auch diejenigen Jünglinge, denen ihr nothwendiger Unterhalt nicht fehlt, so wie die Reichen selbst nicht befreyt sind. Weil, sie mögen, nachdem sie in ihres Vaters Haus zurückgekommen sind, darinn auch alle Bequemlichkeiten haben, ihr Hochmuth schon allzeit wegen einigen Mitgespännen, die es ihnen im Erziehungshause an Reichthum und Geburtsadel bevorthaten, nur unersättlicher geworden ist, uud weil sie sich ihrer Einbildung nach schon in dem nämlichen Range dieser ihrer Rivalen dünken, folglich auch, um sowohl diese eingebildete Größe zu behaupten, als auch ihrer Eitelkeit zu schmeicheln, mit jeder Kleinigkeit großes Aufheben machen, und allgemein genommen, lästig, unverträglich, betrügerisch, und ungerecht werden, ja um einen Aufwand machen zu können, sich jeder Ausschweifung überlaßen.

§. 6. Setze man zu diesem traurigen Gemählde noch die Erziehung, welche schon die Welt für sich selbst giebt; so werden wir drey Gattungen Lehrmeister antreffen: nämlich die Dinge selbst, das Beyspiel, und die Worte anderer.

§. 7. Einmal geben uns schon die Dinge selbst, wiewohl sie sprachlos sind, durch die Begriffe, welche sie

in unserm Verstande erzeugen, und durch die Begehrungen, die daraus entstehen, eine Art von Erziehung. Daher ein Jüngling, dem sich immer Gegenstände, die seinen Begierden angemeßen sind, darstellen, und der von solchen fortwährenden Empfindungen eingenommen ist, bald alle moralischen Lehren, die er im Erziehungshause erhalten hat, gänzlich auf die Seite setzen, und vergeßen wird. Eine Folge, deren Nothwendigkeit leicht auffällt, wenn man betrachtet, mit welchem Gepränge eine zahllose Menge von Gütern, die die Industrie der Menschen hervorbringt, der Schau ausgestellt wird; wie dann jeder daran für seine sonderheitlichen Neigungen ein weites Feld findet, und durch ihren Reitz immer mehr angefacht, für die Befriedigung dieser Neigungen keine Gränzen mehr kennt. Wie sollte wohl das lebhafte Jugendfeuer den Grundsätzen der Erziehung mehr nachgeben können, da diese noch dazu durch die Entfernung des Orts und der Zeit schon geschwächt sind, und keine Warnung eines Lehrers mehr möglich ist? Wirklich muß schon die erste Erziehung durch die spätere, welche die Dinge selbst dem Menschen geben, geschwächt, und endlich ganz verdrängt werden.

§. 8. Diese letztere Erziehung gewinnt noch durch das Beyspiel der andern. So wenig das gute Beyspiel vermag, weil es schon die Natur selbst wider sich hat; so viel vermag im ungleichen Verhältniße das üble Beyspiel, weil alle natürlichen Anlagen solches besonders anzüglich machen. Es können daher von zehen wohl erzogenen, deren Verstand mit den vortreflichsten Grundsätzen begabt ist, und die auch jede schändliche Handlung verabscheuen; durch böse Beyspiele wenigstens zwey Drit-

thei-

theile verführt werden. Wenn sie dann wirklich innerlich von der Vortreflichkeit der ächten Grundsätze überzeugt bleiben, und folglich die Vorschrift, nach der sie sich zu benehmen hätten, sonderheitlich in ihrem Herzen behalten; so sehen sie sich doch in der Ausübung von einer gerade entgegengesetzten Vorschrift, übermannt, und dahingerißen. Der Selbstliebe wird es auch leicht, sie so weit zu verblenden, daß ihnen die erstere Vorschrift ein **Unding**, die letzterhaltene aber die **wahre** zu seyn scheinet. Sehen die Jünglinge, daß die ganze Welt anders handle, als man sie zu handeln und zu denken gelehret hat; so kömmt ihnen das Vorige wie **Traum**, wie **Hirngespinnst** vor. Der Wahn, daß man sie anfänglich betrogen habe, schmeichelt ihnen, weil sie der geheimen Neigung, die sie zum sinnlichen anspornet, zu viel nachhängen; wenn sie dann gleich eine kleine Weile mit ihren vorigen Grundsätzen zu kämpfen haben; so unterliegen sie doch allgemach, und freuen sich, ihr Benehmen durch das Beyspiel des größten Theils gerechtfertiget zu sehen. Wirklich ist dies die Art, wie Jünglinge, wenn sie auch die beste Erziehung erhalten haben, bald das werden, was die andern sind.

§. 9. Einen eben so mächtigen Einfluß auf die Erziehung haben die Reden, die in Gegenwart der Jünglinge, welche eben in die Welt treten, geführt werden. Wirklich wird die Jugend durch **Grundsätze**, die sie loben hört, durch **Spottreden** und **Verlachung** deßen, was gut ist, allgemach so weit verführt, daß sie bald wie die übrigen denkt und spricht.

§. 10. Bei der Uibersicht alles deßen, was von der Erziehung gesagt worden ist, mag nun jeder leicht urtheilen, wie viel sich der Staat von der Erziehung versprechen könne. Wenn sie gleich einerseits nicht außer Acht zu setzen ist, wenn gleich vielmehr alle Aeltern ermahnt werden sollten, ihren Kindern so viel möglich eine gute Erziehung zu geben, wenn es endlich gleich unendlich nützlicher ist, eine **Erziehung** zu erhalten, als blos unter der Leitung der **Natur** aufzuwachsen; so wäre es doch andererseits lächerlich, sich zu überreden, daß der Staat von der Erziehung einen Vortheil erlangen könne, der seinen Bedürfnißen angemeßen wäre. In der Zuversicht, dasjenige, was ich bisher gesagt habe, sey hinreichend, jeden zu überzeugen, daß die Erziehung, und vorzüglich diejenige, welche nicht mit den heilsamen Lehren der Religion unterstützt wird, einen geringen Nutzen verschaffe, habe ich unterlaßen, diesen Gegenstand noch weitläufiger zu behandeln.

§. 11. Und so hätte ich nun auch den zweyten Theil beschloßen. Ich habe in demselben die Untersuchung einer Gesellschaft, die auf blos **natürlichen Stützen** beruht, angestellt, ich habe die **Mittel**, welche die **menschliche Klugheit** in der **Natur** des **Menschen**, und in der **innern Einrichtung** der Gesellschaft entdeckt, dargethan. Ich habe diese Mittel nach einander untersucht. Die Schönheit der **Tugend**, die **Häßlichkeit** des **Lasters**, die **bürgerlichen Gesetze**, die **Strafen**, und die **Belohnungen**, die Stärke der **öffentlichen Meynung**, und endlich die **Erziehung** haben eins nach dem andern unsere Aufmersamkeit beschäftigt, so wie dann psychologische Regeln, die ich nicht auf metaphysische Subtilitäten,

son-

sondern auf die alltäglichste Erfahrung gebaut habe, uns überzeugt, daß jedes von diesen Mitteln einzeln betrachtet, zu schwach sey, die Leidenschaften zu unterdrücken. Daß sie indeßen nicht vereint einige Wirkung hervorbringen können, bin ich weit entfernt, zu läugnen, vielmehr halte ich sie nicht blos für nützlich, sondern sogar für nothwendig. Darum, daß sie nicht hinlänglich sind, dürfen sie doch nicht außer Acht gelaßen werden; im Gegentheile ist ihre Anwendung erforderlich, und dabei aller Fleiß zu gebrauchen, daß sie verbeßert, die Mißbräuche davon entfernt, alle ihre Gebrechen, soviel als den menschlichen Kräften möglich ist, beseitiget, und ihnen eine größere Wirksamkeit gegeben werde.

§ 12. Doch würde derjenige, welcher sein Vertrauen auf diese Mittel allein baute, und die erhabene Macht der Religion hartnäckig läugnen wollte, der Feind der Menschen seyn, weil er sie einer Stütze, und zwar einer solchen, die sicher allein dauerhafter ist, als alle menschlichen Hilfsmittel, wenn sie auch vereint angewandt werden, seyn können. Es ist bei der Religion um ein Gut zu thun, von deßen Erhaltung unsere zeitliche Glückseligkeit abhängt, und darum hat man es mit dem gefährlichsten Feinde, den der Mensch nur haben kann, im Falle, zu thun, wo es einer wagt, ihn im Genuße dieses Guts zu stören. Wann es deutlich auffällt, daß die Stützen, worauf ein Gebäude beruht, welches dem Einsturze droht, schwach seyen, und es stärkere und dauerhaftere Stützen giebt, die aber andere nicht gebrauchen wollen: wer wird noch zweifeln, daß nicht diese den Einsturz des Hauses gerne sehen, und die Einwohner desselben unter den Trümmern begraben wollen? Ein Beyspiel, das ganz auf den

Zustand der bürgerlichen Gesellschaft paßt, und gründlich beweißt, daß, wenn im Staate Jemand wäre, welcher die Hilfe, die die Religion gewährt, ausschlagen wollte, als Feind der bürgerlichen Gesellschaft selbst müßte behandelt werden.

§. 13. Es könnte freylich mancher sagen, daß die Religion Betrug sey, wie es wirklich die Atheisten behaupten. Setzen wir, es wäre so, wie sie sagen. Wenn dieser Betrug nützlich ist, wenn er die menschlichen Handlungen wunderbar zurecht weiset, wenn jedes andere Mittel die Leidenschaften zu bezähmen unwirksam ist; so müßte sich sogar in der Voraussetzung, daß sie wahrer Betrug wäre, jeder wahre Menschenfreund wohl hüten, unter den Menschen ein Vertrauen, das so vielen Vortheil verschaft, auszurotten.

§. 14. Heutiges Tages scheinen die Menschen wirklich ihr Intereße aus den Augen gesetzt zu haben. Indeßen giebt es doch keine Nation, so alt sie auch seyn mag, die nicht unter ihren Erhaltungsmitteln der Religion den ersten Platz eingeräumt hätte. Die Einwilligung der ganzen Welt spricht dann auch das Wort. Nur hie und da sind Schwärmer aufgestanden, die es gewagt haben, die Erfinder der Religion für Schlauköpfe auszugeben, welche die Absicht, die übrigen zu unterdrücken, hatten. Ich will auch dieses, wiewohl ich es nicht gelten laße, annehmen, und frage, warum Völker des zu schweren Joches müde sich zwar ihre Konstituzion zu ändern, und eine beßere Regierungsform einzuführen bemühten, aber von der Religion nicht abfielen, wiewohl sie nach der angegebenen Hypothese das Werkzeug des Despotismus gewesen seyn soll? Noch hat sie sich in allen Reichen,

sie seyen monarchisch oder republikanisch, erhalten, und überall wurde sie durch die bürgerlichen Gesetze nur noch mehr befestiget. *) Wäre wohl dieses geschehen, wenn nicht

---

*) Ce que nous apperçevons le plus clairement, c' est qu' il y a une correspondance et une harmonie entre toutes les parties de notre nature morale: et qu' ainsi l' on ne peut, ni denier l'existence de nos penchans naturels vers le bien, ni considerer ces penchans come une disposition, qui n' a besoin d' aucun sentiment religieux pour acquerir de la force, et devenir un conducteur eclairé dans la penible route de la vie. La production des fruits salutaires exige avant toutes choses, un sol favorable et propre à la culture; mais cet avantage ne serviroit à rien sans la semence, sans le travail du laboureur, et sans la féconde chaleur du soleil: l' auteur de la nature a voulu, qu' un grand nombre de causes concourussant à la renaissance perpetuelle des richesses de la terre, et les memes intentions, le meme plan, semblent avoir determiné le principe, et le developpement de tous les dons de l' esprit et de la pensée: c' est ainsi que, pour attacher les etres intelligens à l' amour de la vertu, et au respect pour l' ordre moral, il faut non seulement une heureuse disposition naturelle, màis encore une education sage, de bonnes loix, et pardessus tout, une relation continuelle avec l' Etre supreme, de la quelle seule peuvent nai-

nicht eine langwierige Erfahrung die Nothwendigkeit der-
sel-

---

tre tous les ſentimens ſoutenus, et toutes les ardentes penſées; mais les hommes ambitieux de ſoumettre une grande diverſité de rapports à leur foible comprehenſion voudroient les enchainer à un petit nombre de cauſes. Nous decouvrons à chaque inſtant la verité de cette obſervation; et c' eſt par un ſemblable motif; que tantôt on veut tout attribuer à l'education, et tantôt on pretend, que nos diſpoſitions naturelles ſont l' unique ſource de nos actions et de nos volontés, de nos fautes, et de nos vertus. Peut-etre, en effet, n'y a-t-il dans l' univers qu' un ſeul moien, qu' un ſeul reſſort, qu' une ſeule idée mere, la tige de toutes les autres: mais, come c' eſt à l' origine de cette idée, et non dans ſes developpemens innombrables, que ſon unité, peut-etre apperçue, le premier ordonnateur de la nature doit ſeul en avoir le ſecret; et nous qui ne voyons, de l' immenſe architecture du monde, qu' un petit nombre de roues, nous devenons presque ridicules, lorsque nous faiſons choix, tantôt de l' une, tantôt de l' autre, pour y rapporter excluſivement la cauſe du mouvement et des propriétés de la plus ſimple des parties du monde morale ou phyſique. *N. de l' imp. des op. rel.*

selben dargethan hätte. Doch wir wollen im folgenden Theile genau untersuchen, was eine Gesellschaft wäre, deren Bürger sich zu keiner Religion bekennten.

Ende des zweyten Theils.

Beschluß des ersten Bandes.

Innhalt des ersten Theils.

Von den Rechten des Menschen, und der bürlichen Gesellschaft.

Seite

I. Hauptstück. Von dem Triebe des Menschen zur Glückseligkeit . . . . . . 1.

II. Hauptstück. Von dem Naturrechte und seinen Eigenschaften . . . . . . 10.

III. Hauptstück. Von den Gattungen der natürlichen Rechte des Menschen . . . . 16.

IV. Hauptstück. Von dem wahren Begriffe der Verbindlichkeit . . . . . . 32.

V. Hauptstück. Von den natürlichen Pflichten der Menschen unter sich . . . . . 39.

VI. Hauptstück. Von dem Naturgesetze. . 42.

VII. Hauptstück. Erste Gegeneinanderhaltung des bloßen Naturstandes mit der bürgerlichen Gesellschaft . . . . . 48.

VIII. Hauptstück. Zwote Gegeneinanderhaltung des bloßen Naturstandes mit der bürgerlichen Gesellschaft . . . 58.

IX. Hauptstück. Dritte Gegeneinanderhaltung des (wie oben) . . . . . . 68.

X. Hauptstück. Der Mensch ist von Natur zur bürgerlichen Gesellschaft bestimmt . . 84.

XI. Hauptstück. Meynungen über den Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft . . . 88.

XII.

XII. Hauptstück. Von dem gesellschaftlichen Vertrage, als dem Grunde der bürgerlichen Gesellschaft . . . . 101.
XIII. Hauptstück. Auflösung dreyer Einwürfe 117.
XIV. Hauptstück. Von dem Regenten, seinen Pflichten und Rechten . . . 123.
XV. Hauptstück. Von der Wahl der Regierungsform . . . . 134.
XVI. Hauptstück. Von der Wahl des Regenten 141.
XVII. Hauptstück. Auflösungen einiger Einwürfe 157.
Anhang zu diesem Hauptstücke, worinn die Lehre des heiligen Thomas über die Oberherrschaft enthalten ist . . . 185.
XVIII. Hauptstück. Von den Gefahren bei Veränderung der Regierungsform . . 193.
XIX. Hauptstück. Von der innern Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft . . . 202.
XX. Hauptstück. Von dem Feinde, den die Rechte des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft haben . . . . . . 209.

Innhalt
des zweyten Theils.

Von einer Gesellschaft, die auf blos natürlichen Stützen beruht.

Seite

I. Hauptstück. Von den natürlichen Mitteln, die zur Leitung der Selbstliebe dienlich sind . 1.

II. Hauptstück. Wie viel Tugend und Laster über die Selbstliebe vermögen . . . . . 3.

III. Hauptstück. Wie viel die bürgerlichen Gesetze über die Selbstliebe vermögen. Von dem ersten Gebrechen der bürgerlichen Gesetze . 13.

IV. Hauptstück. Von den übrigen wesentlichen Gebrechen der bürgerlichen Gesetze . . 17.

V. Hauptstück. Wie viel die Furcht vor Strafe über die Selbstliebe vermöge . . . . 28.

VI. Hauptstück. Zwo Ursachen, warum der Gebrauch der Strafen so wenig wirke . . 33.

VII. Hauptstück. Dritte Ursache, warum der Gebrauch der Strafen so wenig wirke . . 39.

VIII. Hauptstück. Von dem Mangel an Belohnungen im gegenseitigen Verhältnisse mit den Strafen . . . . 48.

IX. Hauptstück. Von der Unwirksamkeit der Belohnungen, wenn es auch wirklich in der Macht der bürgerlichen Gesetze stünde, einige zu ertheilen . . . . 52.

X. Hauptstück. Von der Unzulänglichkeit der Meynung, die man von den Verwaltern der Gesetze hat . . . . 57.

Seite

XI. Hauptstück. Von der Unzulänglichkeit der Meynung, die andere von uns haben können 62.

XII. Hauptstück. Von den Ursachen, welche die öffentliche Meynnng zu verändern pflegen 69.

XIII. Hauptstück. Wie die Leidenschaften größtentheils die öffentliche Meynung besiegen . 74.

XIV. Hauptstück. Wie die öffentliche Meynung vielmehr die Quelle eines Uibels sey . 79.

XV. Hauptstück. Von dem Nutzen einer guten Erziehung . . . . 85.

XVI. Hauptstück. Von der Unmöglichkeit einer allgemeinen guten Erziehung . . . . 89.

XVII. Hauptstück. Wie sich die Frucht einer guten Erziehung leicht wieder verliere . . . . 97.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spedalieri, Nicola

Die Rechte des Menschen worinn erwiesen wird, daß die christliche Religion die sicherste Beschützerinn der zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft nothwendigen Mittel sey. In VI. Theilen
Bd.: 2

Passau (1794)

Ph.pr. 1139-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041966-1
VD18 80334946-001